

Jahressteuergesetz 2024

Die wichtigsten Änderungen



Weiterhin fraglich

Ab dem kommenden Jahr wird die Grundsteuer neu veranlagt.

Opt-out-Lösung als Strategie?

Wie ist der Zugriff von KI auf urheberrechtlich Geschütztes zu bewerten?

Jetzt heißt es: handeln!

Kanzleien und Mandanten müssen sich für die E-Rechnungspflicht fit machen.



Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft sind schon fit für die E-Rechnung? Exzellent!

Falls nicht, dann nutzen Sie die E-Rechnungspflicht, um Ihre Prozesse zu optimieren. So profitieren Sie frühzeitig von den vielen Vorteilen. Denn mit der elektronischen Rechnung wird der gesamte Rechnungswesenprozess schneller, transparenter und kostengünstiger. DATEV unterstützt Sie mit leistungsstarker Software sowie mit Schulungs- und Beratungsangeboten bei der erfolgreichen Einführung – in der Kanzlei und bei Ihren Mandantinnen und Mandanten.

E ist die Lösung



Noch nicht fit? Jetzt informieren unter:
go.datev.de/e-rechnung



DATEV in Zahlen



Ca. 14,8 Millionen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden monatlich mit DATEV-Payroll-Software abgerechnet.



Über 85 Millionen

Belege wurden in den vergangenen zwölf Monaten durchschnittlich pro Monat digital eingereicht.



1,6 Millionen

Umsatzsteuervoranmeldungen (Datenübermittlungen UStVA und USt 1/11) gab es 2023 durchschnittlich pro Monat.



Ca. 18,8 Millionen

elektronisch übermittelte Jahressteuererklärungen gab es 2023.



Wichtige Änderungen

Das Jahressteuergesetz 2024 bringt zahlreiche Änderungen mit sich, die Steuerberater und Unternehmen gleichermaßen beschäftigen werden. Im Fokus stehen dabei Anpassungen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Die Neuregelungen haben spürbare Auswirkungen auf den Personalbereich. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird durch die Umsetzung höchstrichterlicher Entscheidungen die Kapitalverkehrsfreiheit gestärkt. Gleichzeitig soll ein verbesserter Informationsaustausch die Steuergerechtigkeit wahren. Auch das Investmentsteuergesetz erfährt Verschärfungen, die Investoren betreffen könnten. Bei der Umsatzsteuer stehen wiederum Anpassungen an EU-Recht im Vordergrund. Steuerberater sind gefordert, ihre Mandanten umfassend über diese Änderungen zu informieren. Der Bundesrat tagte am 22. November nach unserem Redaktionsschluss. Mögliche Anpassungen können daher nur online berücksichtigt werden. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

DATEV Mittelstandsindex

Der DATEV Mittelstandsindex informiert monatlich auf Basis anonymisierter und aggregierter Daten aus den DATEV-Systemen über die konjunkturelle Lage in der mittelständischen Wirtschaft. Die stets aktuellen Auswertungen finden Sie hier:

mittelstandsindex.datev.de

Mehr Effizienz, bessere Zusammenarbeit

DATEV entwickelt das Produktportfolio stetig weiter und unterstützt Mitglieder und Kunden auf dem Weg in die Cloud. Effiziente Kanzleiprozesse stehen dabei stets im Fokus. Lesen Sie dazu auch gerne das Titelthema „Chancen nutzen – Die Zukunft der Steuerberatung liegt in der Cloud“ im DATEV magazin 11/2024 unter www.datev-magazin.de und unter www.datev.de/portfolioentwicklung

Perspektiven



06 Was war, was kommt

Das Jahr stand im Zeichen politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen. Auch bei DATEV hat sich jede Menge getan. Werfen wir einen Blick auf das fast abgelaufene 2024 und einen weiteren in das kommende Jahr.

Praxis

20 Weiterhin fraglich

Trotz zahlreicher anhängiger Klagen wird ab dem kommenden Jahr eine Neuveranlagung der Grundsteuer erfolgen. Beim Bundesmodell kann für Grundvermögen ein niedrigerer gemeiner Wert nachgewiesen werden.

23 Opt-out-Lösung als Strategie?

Die rasante Entwicklung künstlicher Intelligenz wirft die Frage auf, wie der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke zu würdigen ist.



Titelthema

Jahressteuergesetz 2024

08 Umfassend angepasst

Der Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 hat einen Schwerpunkt bei Anpassungen im Personalbereich.

11 Gerechte Gestaltungen

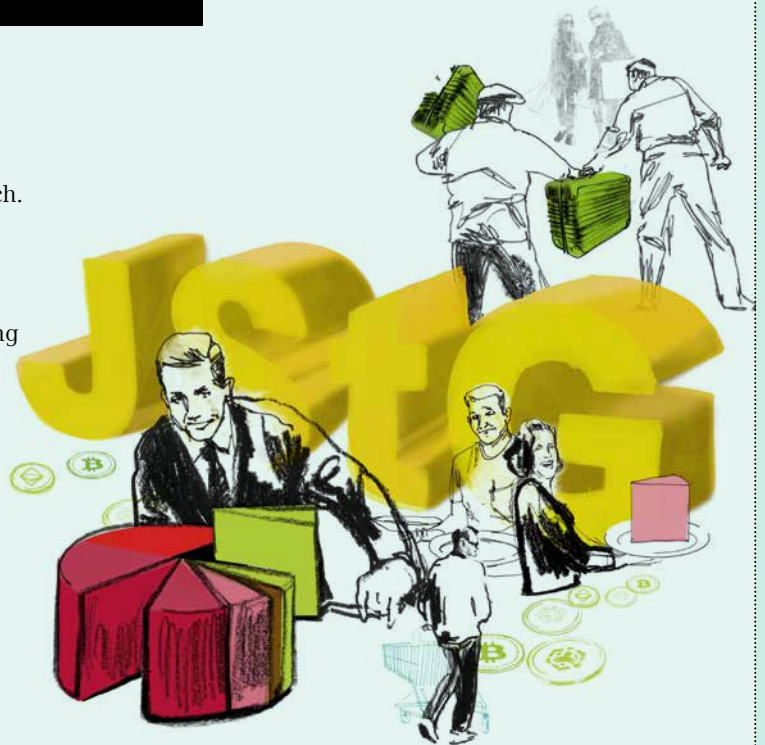
Der Gesetzgeber stellt eine konsequente Fortentwicklung der Kapitalverkehrsfreiheit sicher.

14 Teilweise verschärft

2025 werden gesetzliche Neuerungen zu einer Verschärfung des Investmentsteuergesetzes führen.

17 Zahlreiche Änderungen

Die deutschen Regelungen der Umsatzsteuer sollen an das europäische Recht angepasst werden.



26 Die E-Mobilität im Fokus
Bei der Förderung von Elektrofahrzeugen kommt es durch das Wachstumschancengesetz leider nur zu einem kleinen Update bei den steuerlichen Maßnahmen.

29 KLARTEXT – Social-Media-Welt-Verbesserer
Social Media ist informativ und definitiv auch amüsan. Man verirrt sich schnell im Strudel der Beiträge, egal, ob LinkedIn, Facebook, Instagram oder TikTok. Doch es gibt auch Negatives ...



Aus der Genossenschaft

30 Neue Schaltzentrale für automatisierten Prozess rund um die E-Rechnung
Als digitaler Briefkasten gewährleistet die DATEV E-Rechnungsplattform einen sicheren und gesetzeskonformen Austausch von E-Rechnungen.

Kanzleimanagement

32 Jetzt heißt es: handeln!
Kanzleien müssen sich und ihre Mandanten auf die kommende E-Rechnungspflicht vorbereiten und fit machen.

34 Der digitale Wolf im Schafspelz
Täuschend echt gefälschte Videos oder Audioaufnahmen können enormen Schaden anrichten. Auch in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen.



Produkte & Services

36 Neue Programmversionen Ende Dezember
Die Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel stehen Ende Dezember zum elektronischen Abruf bereit.



36 Erste KI-Schnittstelle im Anwaltsbereich
Routineaufgaben digitalisieren und Akten automatisch durchsuchen. Mit einer neuen Software-Lösung kommt mehr Geschwindigkeit in diese Prozesse. Akten werden so rückblickend zum wertvollen Wissensschatz.

37 Impressum

Unter UNS

38 Kooperation statt Konkurrenz
Daniel Dominguez Schmeißer und Artur Radke sind in ihrer Kanzlei spezialisiert auf Erbschaft, Schenkung, Vermögensnachfolge und Testamentsvollstreckung.



VORSCHAU
AUSGABE
01 / 25

Titelthema KI in der Wirtschaftsprüfung

In der Wirtschaftsprüfung geht es um die Analyse großer Datenmengen. Das ist eine große Stärke von KI. Die Technologie eröffnet neue Möglichkeiten, birgt aber auch ethische Herausforderungen und Risiken.

Was war, was kommt

Ein Rück- und Ausblick | Das Jahr stand im Zeichen politischer und wirtschaftlicher Umwälzungen. Auch bei DATEV hat sich jede Menge getan. Werfen wir einen Blick auf das fast abgelaufene 2024 und einen weiteren in das kommende Jahr.

Kaum zu glauben, dass das Jahr schon wieder fast herum ist. Gefühlt ist es noch gar nicht so lange her, dass ich Sie in meiner Kolumne auf 2024 eingestimmt habe. Es war aber auch wieder einiges los in den vergangenen Wochen und Monaten. Ganz aktuell beschäftigt Deutschland die Auflösung der Ampelregierung. Bei Redaktionsschluss war noch unklar, wann die Vertrauensfrage gestellt und wann es Neuwahlen geben wird. Schon bei den Europawahlen haben sich die Machtverhältnisse verschoben, was die wirtschaftspolitische Agenda beeinflusst. Und während sich Europa und Deutschland neu ordnen, schauen viele, mich eingeschlossen, angespannt auf die zweite Amtszeit des kommenden US-Präsidenten Donald Trump.

Aber blicken wir wieder auf uns. Mit dem Jahreswechsel kommen traditionell auch die guten Vorsätze. Für das kommende Jahr steht fest: In unserer DATEV KI-Werkstatt sind alle eingeladen, ihre Ideen einzubringen und aktiv über neue Entwicklungen abzustimmen. So stellen wir sicher, dass unsere KI-Lösungen nicht nur technisch ausgereift, sondern vor allem praxisnah und bedarfsgerecht sind. Der Erfolg spricht für sich: Über 30.000 Nutzerinnen und Nutzer haben unsere Tools in diesem Jahr getestet und uns wertvolles Feedback gegeben. Besonders gespannt bin ich auf Pilotprojekte wie LEXinform plus und den Einspruchsgenerator, die beide ab 2025 zur Verfügung stehen und Sie bei Ihrer täglichen Arbeit wirkungsvoll unterstützen werden.

Fachkräfte sichern durch Nachwuchsförderung

Auch in diesem Jahr ist der Fachkräftemangel in der Steuerberatung allgegenwärtig gewesen. Perspektivisch wird sich die Situation kaum entspannen – im Gegenteil. Umso wichtiger ist es, neue Wege zu gehen, um insbesondere junge Menschen für diesen Berufszweig zu begeistern.

Mit der Fachkräfteinitiative von DATEV, der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und dem Deutschen Steuerberaterverband e. V. (DStV) setzen wir genau hier an. Ziel ist es, mit der Kampagne [zahlsichausbildung.de](https://www.zahlsichausbildung.de), die vielfältigen und spannenden Möglichkeiten in der Steuerberatung aufzuzeigen und so den Nachwuchs von morgen zu gewinnen. Und der Start war mehr als erfolgreich: Wir konnten in den ersten Wochen über Social Media, YouTube, Spotify und Co mehr als 125 Millionen Kontakte bei jungen Menschen erzielen. Das heißt, unsere Werbung wurde also von sehr vielen jungen Leuten mehrmals gesehen.

Aber diese Kampagne ist nur ein Baustein. Es braucht Sie, den gesamten steuerberatenden Berufsstand, damit wir dem Fachkräftemangel begegnen können. Reden Sie über die Kampagne, ob in alltäglichen Gesprächen oder im Netz, beschäftigen Sie sich mit den Themen Ausbildung, Mitarbeitergewinnung und -entwicklung und bieten Sie Praktikums- und Ausbildungsplätze an. Praktische Tipps bietet unsere gemeinsame Seite initiative-gemeinsam-handeln.de. Packen wir's an.

25 Jahre Unterstützung in der Wirtschaftsprüfung

Während wir also weiterhin mit Nachdruck daran arbeiten, junge Menschen für die Steuerberatung zu gewinnen, treiben wir parallel auch die Innovationen in anderen Bereichen voran. Besonders im Bereich der Wirtschaftsprüfung setzen wir auf zukunftsweisende Technologien wie künstliche Intelligenz, um bestehende Prozesse zu optimieren und neue Potenziale zu erschließen. KI spielt ihre Stärke vor allem bei der Analyse großer Datenmengen aus. Damit ist die Technologie prädestiniert für den Einsatz in der Wirtschaftsprüfung. Größere Datenmengen lassen sich damit schneller, effizienter und treffsicherer durchforsten. Diese Vorteile zeigen sich bereits bei unserem Cloud-Service zur KI-gestützten Anomalieerkennung, der seit dem Sommer zur Verfügung steht. Die darin verwendeten Verfahren aus dem Machine Learning machen es möglich, einen Datenbestand gesamtheitlich auf Auffälligkeiten zu analysieren. Zu sehen, wie die Technologie solche Mehrwerte schafft, spornt uns an, gezielt weitere Einsatzszenarien zu entwickeln – insbesondere auch für die Wirtschaftsprüfung. Unser Angebot für Wirtschaftsprüfer feiert im kommenden Jahr übrigens Jubiläum. 25 Jahre ist es dann bereits her, dass wir unsere erste spezifische Anwendung auf den Markt gebracht haben.

Endspurt für die E-Rechnungspflicht

Spannend ist und war in diesem Jahr auch der Fortschritt bei der E-Rechnungspflicht im B2B-Umfeld. Nachdem die Gesetzgebung eigentlich schon 2023 unter Dach und Fach gebracht werden sollte, kam Ende März nach einigem Hin und Her mit der Verabschiedung des Wachstumschancengesetzes endlich die erhoffte Klarheit. Ab 2025 müssen alle Unternehmen für den Empfang der elektronischen Rechnung vorbereitet sein. Da

nun nicht mehr viel Zeit bleibt, hoffe ich, dass Ihre Kanzlei und alle Ihre Mandanten bereits entsprechend aufgestellt sind. Falls nicht, lege ich Ihnen an dieser Stelle noch einmal unser Unterstützungspaket ans Herz, das Sie unter go.datev.de/e-rechnung-unterstuetzungspaket finden. Darin haben wir Informationen, E-Mail-Vorlagen und Leitfäden zusammengestellt, die konkrete Handlungsempfehlungen geben, wie die Umstellung auf die E-Rechnung gelingt. Wir haben Mitte des Jahres die DATEV E-Rechnungsplattform an den Start gebracht und sie kürzlich mit wesentlichen Funktionen erweitert. Für 2025 haben wir uns den weiteren Ausbau vorgenommen, der sie zur Drehscheibe für E-Rechnungen macht und in Kanzleien und Unternehmen die Automatisierung der Prozesse rund um die Rechnungsbearbeitung weiter voranbringt.

DATEV Mittelstandsindex

Last but not least haben wir im Herbst den DATEV Mittelstandsindex erstmals veröffentlicht – ein echtes Herzensprojekt für mich. Denn damit können wir die Millionen von Datensätzen, die wir in Ihrem Auftrag verarbeiten, für makroökonomische Analysen nutzen. Der neue DATEV Mittelstandsindex bietet differenzierte datenbasierte Einblicke in die wirtschaftliche Lage der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Deutschland und das nun jeden Monat auf Basis der jeweils aktuellen Datensätze. Damit rücken wir die konjunkturelle Lage dieser Unternehmen, Ihrer Mandanten, in den Fokus der öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit – und damit auch die Schlüsselrolle, die der steuerberatende Berufsstand für die mittelständische Wirtschaft innehat. Leider bestätigen die Daten für die drei Indizes zu Umsatz, Beschäftigung sowie Lohn und Gehalt bei den Veröffentlichungen in diesem Herbst noch eine eher trübe Lage in den meisten Branchen und Bundesländern, und zeigen erstmals detailliert die dramatische Lage bei den Kleinstunternehmen. Für das kommende Jahr 2025 hoffen wir auf eine Trendwende für die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, vor allem beim Rückgrat der deutschen Wirtschaft: dem Mittelstand.

Alles in allem hat uns 2024 viele neue Entwicklungen und Chancen eröffnet – sei es durch die Digitalisierung unserer Prozesse oder den gezielten Einsatz von KI. Jetzt gilt es, diese Chancen zu nutzen, um Freiräume für die wirklich wichtigen Dinge zu schaffen. Lassen Sie uns den Fortschritt aktiv mitgestalten und gemeinsam die Weichen für ein erfolgreiches Jahr 2025 stellen. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im November 2024



FOLGEN SIE MIR AUF ...

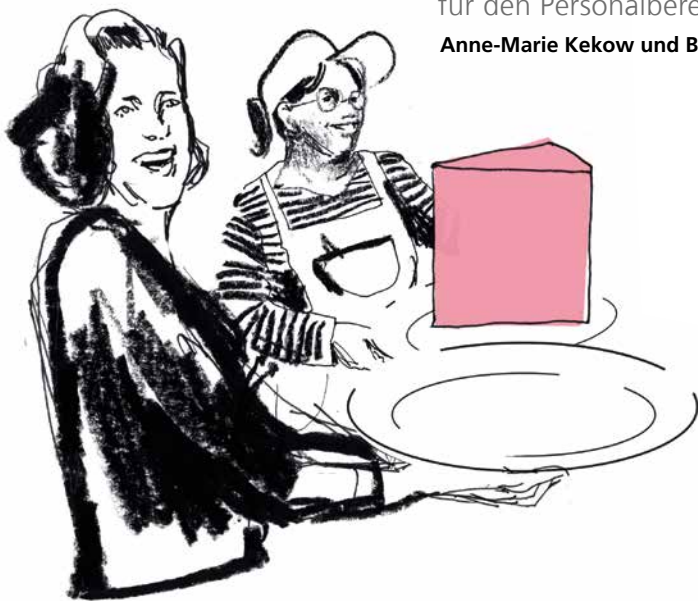


LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

Umfassend angepasst

Lohn- und Einkommensteuer | Das Jahressteuergesetz 2024 und weitere laufende Steuergesetze enthalten eine Vielzahl thematisch nur teilweise miteinander verbundener Einzelmaßnahmen, unter denen sich auch steuerliche Regelungen und Anpassungen für den Personalbereich finden.

Anne-Marie Kekow und Brigitte Stelzer



Am 18. Oktober 2024 beschloss der Bundestag das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses. Dadurch wurden noch einige Regelungen in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen, andere aber wieder gestrichen. Um Gesetzeskraft zu erlangen, bedarf das Gesetz noch der Zustimmung des Bundesrats, der am 22. November 2024 tagte. Das JStG 2024 enthält einige Regelungen, die für den Personalbereich von praktischer Bedeutung sind. Davon werden nachfolgend die wesentlichen kurz dargestellt.

Übertragung von Konzernanteilen

Überträgt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt Anteile an seinem Unternehmen, kann unter den in § 19a Abs. 1 und 3 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelten Voraussetzungen eine aufschiebende Besteuerung erfolgen. Demnach findet die Möglichkeit der aufschiebenden Besteuerung nur auf Unternehmen als Arbeitgeber Anwendung, die das Zwei- beziehungsweise Vierfache der Schwellenwerte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nicht überschreiten und deren Gründung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegt (§ 19a Abs. 3 S. 1 EStG). Die Besteuerung des aus der Übertragung resultierenden geldwerten Vorteils erfolgt nicht bereits zum Zeitpunkt der Übertragung, sondern erst bei Veräußerung der Anteile, nach Ablauf von 15 Jahren oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern der Arbeitgeber in den beiden

letztgenannten Fällen nicht unwiderruflich die Haftung für die bei späterer Veräußerung fällige Lohnsteuer übernimmt (§ 19a Abs. 4 und 4a EStG). Mit dem JStG 2024 soll die Möglichkeit einer aufschiebenden Besteuerung auf Anteile an Konzernunternehmen des Arbeitgebers im Sinne des § 18 Aktiengesetz (AktG) mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 ausgedehnt werden (§ 19a Abs. 1 S. 3 EStG-E). Voraussetzungen hierfür sollen allerdings sein, dass die in § 19a Abs. 3 S. 1 EStG geregelten Schwellenwerte vom gesamten Konzern nicht überschritten werden und die Gründung keines der Konzernunternehmen länger als 20 Jahre zurückliegt (Art. 2 Nr. 2, Art. 45 Abs. 6 JStG 2024-E i. V. m. § 52 Abs. 1 EStG). Durch das Einbeziehen von Konzernunternehmen in die Regelung des § 19a EStG soll laut der Begründung im Regierungsentwurf ein Gleichlauf zum Anwendungsbereich der Freibetragsregelung nach § 3 Nr. 39 EStG erzielt werden. Erfüllt die Übertragung von Anteilen zugleich die Voraussetzungen des § 3 Nr. 39 EStG, ist bereits aktuell vorgesehen, dass der Freibetrag bei Ermittlung des aufschiebend zu besteuernenden Vorteils abzuziehen ist (§ 19a Abs. 1 S. 4 EStG).

Pauschalbesteuerung eines Mobilitätsbudgets

Im Gesetzentwurf war vorgesehen, ein sogenanntes Mobilitätsbudget einzuführen, wonach durch den Arbeitnehmer in Anspruch genommene Mobilitätsleistungen des Arbeitgebers oder eines beauftragten Dritten im Wert von bis zu 2.400 Euro im



Kalenderjahr mit einem Pauschalsteuersatz von 25 Prozent lohnversteuert hätten werden können. Von diesem Vorhaben wurde allerdings auf Betreiben des Bundesrats Abstand genommen. In der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Bundestags, die Gegenstand der Abstimmung im Bundestag am 18. Oktober 2024 war, wurde diese Regelung gestrichen.

Ausschluss des Lohnsteuerjahresausgleichs

Seit 2023 gilt, dass die Lohnsteuer auf laufenden Arbeitslohn nicht nach der Monats-, sondern nach der Tageslohnsteuertabelle zu ermitteln ist, wenn das Arbeitsverhältnis den ganzen Monat bestand und der Arbeitnehmer in einem Monat neben im Inland steuerpflichtigem Arbeitslohn auch einen nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslohn bezieht. Darunter subsumieren sich Fälle eines im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers, der neben seinem im Inland erzielten Arbeitslohn im Monat auch nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) oder nach dem Auslandstätigkeitserlass steuerfreien Arbeitslohn bezieht. Soweit in diesen Fällen aber ein Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt werden kann, wird eine etwaige Steuerbelastung durch Anwendung der Tageslohnsteuertabelle wieder neutralisiert. Um diesen Effekt auszuschalten, soll ab dem Veranlagungszeitraum 2024 die Durchführung eines Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber insgesamt ausgeschlossen sein. Bisher galt dieser Ausschluss nur, wenn ein lohnsteuerfrei

gestelltes Arbeitsentgelt aufgrund eines DBA bezogen wurde (§ 42b Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG-E, Art. 2 Nr. 3 Buchst. a, Art. 45 Abs. 6 JStG 2024-E i. V.m. § 52 Abs. 1 EStG).

Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht

Bislang ist der Arbeitslohn, den ein im Ausland ansässiger freigestellter Arbeitnehmer für die Zeit vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses erhält, mangels Ausübung und Verwertung der Tätigkeit im Inland im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu versteuern. Um die deutsche Rechtslage der in Textziffer 2.6 zu Art. 15 OECD-Musterkommentar dargestellten Rechtsauffassung anzupassen, soll ab dem Veranlagungszeitraum 2024 die Besteuerung des für die Freistellungsphase erhaltenen Arbeitslohns in dem Staat erfolgen, in dem die Tätigkeit ohne Freistellung ausgeübt worden wäre (§ 50d Abs. 15 S. 1 EStG-E, Art. 3 Nr. 21 Buchst. b, Art. 45 Abs. 1 JStG 2024-E, § 52 Abs. 1 EStG). Ein anderes Ergebnis soll sich aber dann ergeben, wenn die Besteuerung der oben genannten Einkünfte ausdrücklich in einem DBA geregelt ist (§ 50d Abs. 15 S. 2 EStG-E). Ergänzend dazu soll ebenso mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 der inländische Besteuerungsanspruch durch explizite Regelung in § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f EStG-E hinsichtlich der Einkünfte sichergestellt werden, der ohne die Freistellung auf Zeiten der Arbeitstätigkeit im Inland eines Arbeitnehmers ohne Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt entfallen wäre (Art. 3 Nr. 18, Art. 45 Abs. 1 JStG 2024-E, § 52 Abs. 1 EStG).

Grundfreibetrag 2024 und Anpassung des Einkommensteuertarifs

Wie das JStG 2024 beschloss der Bundestag am 18. Oktober 2024 auch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024. Auch hier steht noch die Zustimmung des Bundesrats aus. Mit dem Gesetz soll der Grundfreibetrag für 2024 von derzeit 11.604 Euro auf 11.784 Euro, also um 180 Euro, angehoben werden. Entsprechend sollen sich die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs für 2024 verschieben (§ 32a Abs. 1 EStG-E). Die Änderungen des Einkommensteuertarifs 2024 sollen im Lohnabzugsverfahren im Lohnabrechnungszeitraum Dezember 2024 berücksichtigt werden (§ 52 Abs. 32a EStG-E).

Grundfreibetrag und Anpassung des Einkommensteuertarifs ab 2025

Zudem befindet sich derzeit noch das Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) im Gesetzgebungsverfahren. Dazu liegt ein Gesetzentwurf vor, der am 24. Juli 2024 von der Bundesregierung beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht wurde. Derzeit ist nicht bekannt, wann der Bundestag über das Gesetz beschließen wird. Vorgesehen ist darin für den Veranlagungszeitraum 2025 eine weitere Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.084 Euro. Die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs sollen nach rechts verschoben werden, sodass für den Veranlagungszeitraum 2025 der Spitzensteuersatz von 42 Prozent ab einem zu versteuernden Einkommen von 68.430 Euro gilt. Ab dem Veranlagungszeitraum 2026 soll der Grundfreibetrag 12.336 Euro betragen und sollen abermals die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben werden, sodass dann ab einem zu versteuernden Einkommen von 69.799 Euro der Steuersatz von 42 Prozent zur Anwendung kommt. Allerdings soll sowohl ab 2026 als auch bereits im Jahr 2025 die Anwendung der Reichensteuer (45 Prozent) unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 Euro greifen (§ 32a Abs. 1 EStG-E für den jeweiligen Veranlagungszeitraum). Zudem ist eine Verschiebung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag für den Veranlagungszeitraum 2025 und 2026 vorgesehen.

Neue Steuerklasse IV mit Faktor

Ebenso im SteFeG vorgesehen und für den Personalbereich von großer Bedeutung ist die vorgesehene Überführung der Steuerklassenkombination III/V in die Steuerklasse IV mit Faktor. Diese in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung soll allerdings erst auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sein, der für einen nach dem 31. Dezember 2029 endenden Lohnzahlungszeitraum ausgezahlt wird. Künftig soll damit gelten, dass wie bisher die Steuerklasse IV der Grundfall für den Lohnsteuerabzug bei unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern bleibt (§ 38b Abs. 1 Nr. 4 EStG-E). Ehegatten oder Lebenspartner sollen das Faktorverfah-

ren auf gemeinsamen Antrag wählen können (§ 38b Abs. 1 Nr. 5, § 39f Abs. 1 S. 1 EStG-E), wobei zukünftig auch alleinverdienende Ehegatten oder Lebenspartner das Faktorverfahren nutzen können sollen und dazu die Parameter der bisherigen Steuerklasse III dort abgebildet werden (§ 39f Abs. 1 S. 5 EStG-E). Die Ermittlung des Faktors soll sich aus § 39f Abs. 2 EStG-E ergeben. Demnach soll der Faktor anhand der voraussichtlich im Kalenderjahr, für das der Faktor gelten soll, anfallenden Steuerbeträge berechnet werden. Die voraussichtliche Einkommensteuer der Ehegatten nach dem Splitting-Verfahren wird dazu ins Verhältnis der Summe der voraussichtlichen Steuerbeträge der Ehegatten bei Anwendung der Steuerklasse IV ins Verhältnis gesetzt. Die erstmalige Ermittlung des Faktors soll automatisiert zum 1. Oktober 2029 durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erfolgen und den Ehegatten oder Lebenspartnern mitgeteilt werden (§ 39g Abs. 1 S. 1 und 2 EStG-E). Für die folgenden Jahre soll der Faktor automatisiert jeweils zum 1. April eines Kalenderjahres, ebenfalls durch das BZSt, gebildet werden (§ 39e Abs. 1a EStG-E). ●

ANNE-MARIE KEKOW

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei RSM Ebner Stolz in Hamburg

BRIGITTE STELZER

Rechtsanwältin, Steuerberaterin und Senior Managerin bei RSM Ebner Stolz in Stuttgart

MEHR DAZU

Das JStG 2024 bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats, der am 22. November 2024 nach Redaktionsschluss tagte. Mögliche Anpassungen können daher nur online unter www.datev-magazin.de berücksichtigt werden.

Kompaktwissen Lohn und Personal „Aktuelle Änderungen im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht 2025“, www.datev.de/shop/35703

Lernvideo (Vortrag) „Einkommensteuer VZ 2023 – notwendiges Fachwissen für die Praxis“, www.datev.de/shop/78767

Online-Seminar (Vortrag) „Einkommensteuer VZ 2024 – notwendiges Fachwissen für die Praxis“, www.datev.de/shop/78520

Lernvideo (Vortrag) „Einkommensteuer VZ 2024 – notwendiges Fachwissen für die Praxis“, www.datev.de/shop/78733

Expertensystem „Dienstwagen-Expertisen“, www.datev.de/shop/68247

LEXinform IWW Aktuelles aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht (AStW), www.datev.de/shop/64027

LEXinform IWW Löhne und Gehälter professionell (LGP), www.datev.de/shop/64068

Gerechte Gestaltungen

Erbschaft- und Schenkungsteuer | Mit der Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt der Gesetzgeber eine konsequente Fortentwicklung der Kapitalverkehrsfreiheit sicher. Darüber hinaus will er die Steuergerechtigkeit durch einen angemessenen Informationsaustausch wahren.

Johannes R. Jeep



Mit dem Jahressteuergesetz 2024 führt der Gesetzgeber die europarechtlich gebotene anteilige Abzugsfähigkeit allgemeiner Nachlassverbindlichkeiten ein. Zugleich wird die Vorschrift neu strukturiert (§ 10 Abs. 6, 6a und 6b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)). Ferner wird die Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke auf Grundstücke in Drittstaaten erweitert, wenn in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sichergestellt ist (§ 13d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG). Schließlich wird unter derselben Voraussetzung die Inanspruchnahme der Stundungsregelung bei sämtlichen zu eigenen oder fremden Wohnzwecken erworbenen Grundstücken ermöglicht (§ 28 Abs. 3 ErbStG). Die Änderungen sind vor allem Auswirkungen der in Art. 63 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelten Kapitalverkehrsfreiheit, deren Kern jegliche Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten verbietet. Kapitalverkehr sind Verkehrsgeschäfte über Geld- oder Sachkapital zwischen Beteiligten in verschiedenen Mitgliedstaaten. Dabei ist sowohl auf das Primärrecht in Form von Art. 57 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) als auch auf das Sekundärrecht zurückzugreifen, wie es auch aus der Kapitalverkehrsrichtlinie (4. Rl. Nr. 88/361 des Rats zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs vom 24.06.1988) folgt. Nachfolgend sind die wesentlichen Neuregelungen skizziert.

Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten

Die anteilige Abzugsfähigkeit allgemeiner Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 6, 6a und 6b ErbStG) geht zurück auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dieser hat entschieden, dass die bisher durch § 10 Abs. 6 S. 2 ErbStG geregelte umfassende Nichtabzugsfähigkeit von Pflichtteilsverbindlichkeiten bei beschränkter Steuerpflicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 und 65 AEUV) verstößt (EuGH-Urteil vom 21.12.2021, C-394/20). Nach der Entscheidung des Finanzamts war der fehlende wirtschaftliche Zusammenhang der Verbindlichkeiten mit den zum Nachlassvermögen gehörenden Grundstücken maßgeblich. Der EuGH erkannte, dass die damit verbundene Beschränkung des Kapitalverkehrs nicht gerechtfertigt werden kann. Die Kohärenz des deutschen Steuersystems, das Territorialitätsprinzip und die Gewährleistung einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnis zwischen den Mitgliedstaaten könnten diese Beschränkung nicht tragen. Nach einer anfänglichen unionsrechtskonformen Auslegung der Vorschrift folgt nun eine Änderung durch den Gesetzgeber in § 10 Abs. 6 ErbStG,

Bei der Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke in Drittstaaten folgt der Gesetzgeber auch einem EuGH-Urteil.

die zu einer anteiligen Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten in Fällen der beschränkten Steuerpflicht führt – entsprechend dem Anteil, mit dem der Vermögensanfall der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt. Diese Wertung entspricht der Auffassung des EuGH zur anteiligen Gewährung der persönlichen Freibeträge nach § 16 ErbStG in demselben Urteil. Zugleich wird die bisherige Vorschrift neu strukturiert, indem die bisherigen Sätze 3 bis 11 in zwei nachfolgende Absätze verschoben werden. Die bislang in einem Absatz enthaltenen Regelungen zur Abzugsfähigkeit von Nachlassverbindlichkeiten werden gegliedert nach in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der inländischen Besteuerung unterliegenden Vermögensgegenständen, teilweise steuerbefreiten Vermögensgegenständen und nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehenden Erwerben. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht.

Steuerbefreiung mit Drittstaatenbezug

Auch bei der Steuerbefreiung für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke in Drittstaaten (§ 13d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG) folgt der Gesetzgeber einem Urteil des EuGH. Dieser hatte in der Rechtssache C-670/21 festgestellt, dass das Fehlen der genannten Steuerbefreiung grundsätzlich gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Im Ausgangspunkt machte ein in Deutschland wohnender Erbe für das von seinem Vater übernommene und zu Wohnzwecken vermietete Grundvermögen in Kanada den Befreiungsabschlag geltend, damit nur 90 Prozent des Werts angesetzt wurden. Das Gericht erkannte eine Beschränkung des Kapitalverkehrs. Diese sei nicht durch eine fehlende Vergleichbarkeit oder zwingende Gründe des Allgemeininteresses, wie etwa sozialpolitische Ziele, gerechtfertigt. Die ebenso unter die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses fallende Notwendigkeit der Wirksamkeit der Steueraufsicht sei darüber hinaus aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) gewährleistet. Eine Erweiterung des Befreiungsabschlags für Grundstücke in solchen Drittstaaten, mit denen ein umfassender Informationsaustausch besteht, wird nunmehr vom Gesetzgeber umgesetzt. Mit der Neuregelung der Nr. 2 kann der Abschlag gewährt werden, wenn das Grundstück in einem Drittstaat belegen ist und in Bezug auf die Erbschaftsteuer ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sichergestellt ist.

Internationale Abkommen

Insoweit muss der Drittstaat aufgrund völkervertraglicher Abkommen verpflichtet sein, Amtshilfe in Steuersachen in ei-

nem für die Überprüfung der Normanwendung erforderlichen Umfang zu leisten. Dann kann die Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen durch die deutsche Steuerverwaltung unabhängig von den Angaben der Steuerpflichtigen und der von ihr oder ihm vorgelegten Nachweise erfolgen. Mit dem Beitritt von Kanada zum Common Reporting Standard (CRS) im Jahr 2017 ist dieses gewährleistet. Es handelt sich hier um ein multinationales Abkommen, das in Deutschland im Jahr 2015 in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde und auf den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zielt. Jährlich werden im September Austausche von Informationen wiederholt. Denkbar wäre auch, dass der Drittstaat das Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ratifiziert oder ein DBA abgeschlossen hat. Die Umsetzung der EU-Richtlinie 2018/822/EU wird dazu führen, dass grenzüberschreitende aggressive Steuerplanung, Offshore-Strukturen und CRS-Vermeidungssysteme in Anlehnung an die im Bericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgeschlagene Mustervorschrift an EU-Steuerbehörden gemeldet werden müssen.

Stundungsregelung bei Wohngrundstücken

Mit dieser Änderung wird die Stundungsregelung von Grundstücken (§ 28 Abs. 3 ErbStG), die zu fremden Wohnzwecken vermietet sind oder die bei Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern und Wohnungseigentum nach dem Erwerb eigenen Wohnzwecken dienen, auf sämtliche Fälle ausgeweitet, in denen Grundbesitz zu Wohnzwecken genutzt wird. Damit sind nun auch Fälle erfasst, in denen das vom Erblasser oder Schenker genutzte Grundstück nach dem Erbfall oder der Schenkung zu Wohnzwecken vermietet wird. Auch in einem solchen Fall ist es sinnvoll, die Zahlung der Steuer zu stunden, wenn sie sonst nur durch eine Veräußerung des Grundstücks entrichtet werden könnte. Bei Vermietung soll damit erreicht werden, dass die gestundete Steuer aus den Erträgen entrichtet werden kann. Ferner sind nun alle Fälle der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erfasst, auch eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Damit wird der höheren Flexibilität und Mobilität von Eigentümern und ihren Kindern Rechnung getragen, weil ein Lebensmittelpunkt nicht mehr automatisch an die nachfolgende Generation weitergegeben werden kann. Gleichzeitig wird die Regelungssystematik des § 28 Abs. 3 ErbStG vereinfacht. Gemäß Satz 1 erfolgt eine Erweiterung auf sämtlichen Wohnzwecken dienenden Grundbesitz, also auch in Mietwohngrundstücken, gemischt genutzten Grundstücken oder Geschäftsgrundstücken. Gewerbliche, freiberufliche oder öffentliche Nutzungen sind nicht begünstigt. Gegebenenfalls ist eine anteilige Berechnung auf den zu Wohnzwecken genutzten Teil des Gebäudes vorzunehmen. Der Stundungszeitraum beträgt zehn Jahre, soweit der Erwerber die Steuer nur durch Veräußerung des zu

Wohnzwecken genutzten Grundbesitzes aufbringen kann. Ein Rechtsanspruch auf Stundung besteht nicht, wenn der Erwerber die Steuer aus weiterem erworbenen Vermögen oder vorhandenen Vermögen aufbringen kann. Nach Satz 2 endet die Stundung bei Veräußerung, Übergang oder dauerhafter Aufgabe des zu Wohnzwecken genutzten Grundbesitzes. Eine Aufgabe der Wohnnutzung ist bei einem Leerstand von mehr als zwölf Monaten zu vermuten. Ferner erfolgt die Stundung bei Erwerben von Todes wegen zinslos (Satz 3). Gemäß Satz 5 kann die Stundung bei in einem Drittstaat belegenen Grundbesitz nur gewährt werden, wenn wiederum ein Informationsaustausch mit diesem Drittstaat sowie die Möglichkeit der Beitreibung entsprechender steuerlicher Forderungen sichergestellt sind.

Stellungnahme

Mit der Übernahme höchstrichterlicher Feststellungen wird eine konsequente Fortentwicklung der Kapitalverkehrsfreiheit sichergestellt. Zugleich wird die Steuergerechtigkeit durch einen angemessenen Informationsaustausch gewahrt. Zudem entspricht eine Ausweitung der Stundungsmöglichkeit auf jeglichen Grundbesitz, der gegebenenfalls auch nur anteilig Wohnzwecken dient, den Anforderungen an ein modernes Steuerrecht. ●

JOHANNES R. JEEP

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuer- sowie Handels- und Gesellschaftsrecht in der Kanzlei FPS in Berlin. Er berät Unternehmen bei strukturellen Gestaltungen, Transaktionen, Rechtsnachfolgen sowie bei Verträgen und auch vor Gericht.



MEHR DAZU

Lernvideo (Vortrag) „Erb- und Schenkungsteuer: Gestaltung bei Immobilien und Betriebsvermögen“, www.datev.de/shop/78726

Lernvideo (Vortrag) „Erb- und Schenkungsteuer: Bewertung von Immobilien und Betriebsvermögen (Module 1–2)“, www.datev.de/shop/78988

Teilweise verschärft

InvStG | Durch das Jahressteuergesetz 2024 kommt es auch zu Änderungen beim Investmentsteuergesetz. Teilweise werden die Neuregelungen zu einer Verschärfung des geltenden Rechts führen.

Dr. Catarina C. Herbst und Christina Vosseler



Mit Stand vom 18. Oktober 2024 plant der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz (JStG) 2024 und im Rahmen eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (ZuFinG II) diverse Änderungen des Investmentsteuergesetzes (InvStG). Während es sich bei den Änderungen im ZuFinG II maßgeblich um Anpassungen infolge geplanter Änderungen des Kapitalanlagegesetzbuchs handelt, sind die im JStG 2024 vorgesehenen Änderungen von erheblicher Bedeutung.

Vermietung und Verpachtung

Durch eine neue Nr. 3 nennt der Enumerativkatalog für inländische Immobilien des § 6 Abs. 4 InvStG fortan auch sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG). Die geplante Rechtsänderung soll allein der Klarstellung dienen und für eine eindeutige Zuordnung aller nicht gewerblichen Immobilieneinkünfte zu einem Tatbestand sorgen. Einkünfte aus gewerblicher Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStG bleiben dagegen weiterhin den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Abs. 5 InvStG zugeordnet, da bei diesen der gewerbliche Charakter im Vordergrund steht. Die von einem

Spezial-Investmentfonds erzielten Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen und sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG können aktuell auf Fondsebene ohne zeitliche Beschränkung steuerfrei thesauriert werden und unterliegen erst bei der Veräußerung der Fondsanteile einer Besteuerung auf Anlegerebene. Durch die Änderung des § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 InvStG wird diese Lücke geschlossen und alle Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 EStG werden einer jährlichen Besteuerung unterworfen – unabhängig vom Belegenheitsort der Immobilie im In- oder Ausland.

Kapitalanleger

Es sollen Änderungen bei den Steuerbefreiungen von Investmentfonds für steuerbegünstigte Anlegerinnen und Anleger vorgenommen werden. Vorgesehen ist, in § 8 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bis 3 InvStG-E die Voraussetzungen für die Steuerbefreiungen zu konkretisieren, mit dem Ziel, missbräuchliche Gestaltungen zu verhindern. Bereits im Rahmen der Investmentsteuerreform 2018 wurde die Möglichkeit einer Steuergestaltung diskutiert, bei der ein steuerbegünstigter Anleger seine Steuerbefreiung

durch Einräumung eines Nießbrauchs, aber ohne Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) einer anderen steuerpflichtigen Person zur Verfügung stellt. Zwar ist der Finanzverwaltung bisher keine derartige Gestaltung bekannt geworden, dennoch soll durch die Neuregelung aber sichergestellt werden, dass keine unberechtigte Übertragung der Begünstigung erfolgen kann. Neben der Einräumung eines Nießbrauchs werden auch andere Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung begründen, Investmenterträge ganz oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar anderen Personen zu vergüten, von der Regelung erfasst. Eine solche Vergütung läge zum Beispiel vor, wenn ein Anleger steuerbefreite Investmenterträge im Zuge eines Wertpapierleihgeschäfts gegen Leihgebühren weiterreicht. Mittelbare Vergütungen sind etwa Fälle, in denen der Steuervorteil im Geschäft, also zum Beispiel im Rückkaufpreis oder in Derivaten, eingepreist wird, sodass der Gesetzgeber auch bei derartigen Gestaltungen den Ausschluss von einer weitergegebenen Steuerbefreiung für gerechtfertigt hält. Bei Art. 8 Nr. 3 JStG 2024 handelt es sich um Folgeänderungen aus Änderungen in § 8 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 bis 3 InvStG-E. Die Neuregelung dient somit ebenfalls der Vermeidung von Steuergestaltungen, bei denen eine Steuerbefreiung einer anderen steuerpflichtigen Person genutzt wird. Obwohl es in Einzelfällen durch die Regelung zur Doppelbesteuerung sowohl beim steuerbegünstigten Anleger als auch beim tatsächlichen Empfänger der Investmenterträge kommen kann, sieht der Gesetzgeber keinen Korrekturbedarf, da dieser Umstand ebenfalls dazu beitragen soll, dass die zur Neuregelung des § 8 Abs. 4 InvStG-E beschriebenen Steuerumgehungsgestaltungen wirtschaftlich unattraktiv sind.

Abwicklung von Investmentfonds

Die Abwicklungsfrist für Investmentfonds des § 17 Abs. 1 S. 4 InvStG-E, innerhalb der Ausschüttungen als steuerfreie Kapitalrückzahlung gelten, von fünf auf zehn Kalenderjahre angehoben werden. Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass Abwicklungszeiträume, insbesondere bei Immobilienfonds, durchaus mehr als fünf Jahre dauern können, soll durch die Neuregelung sichergestellt werden, dass es nicht zu einer ungerechtfertigten Besteuerung kommt und eine Abwicklung in Ruhe innerhalb der neuen Frist von zehn Jahren erfolgen kann. Die Regelung soll echte Rückwirkung entfalten und auch Sachverhalte erfassen, bei denen die Abwicklungsfrist zum 31. Dezember 2023 bereits abgelaufen ist. Eine Alternative zur vorgesehenen Regelung wäre gewesen, dauerhaft steuerfreie Kapitalrückzahlungen zuzulassen oder die Abwicklungsphase zeitlich nicht zu befristen. Bei einer unbefristeten Abwicklungsphase sah der Gesetzgeber jedoch ein zu hohes Risiko für missbräuchliche Steuergestaltungen. Unbefristete steuerneutrale Kapitalrückzahlungen würden außerdem administrative Probleme verursachen, da die Minderungen der Anschaffungskosten aufgrund der steuerneutralen Kapitalrückzahlungen für Zwecke einer späteren Veräu-

ßerungsgewinnbesteuerung nachvollzogen werden müssten. Insbesondere müsste der Anleger, wenn Investmentanteile nicht in inländischen Depots verwahrt werden, selbst die Anschaffungskosten um die steuerfreien Kapitalrückzahlungen korrigieren, was im Anschluss vom Finanzamt zu prüfen wäre.

Wegzug eines Anlegers

Mit § 19 Abs. 3 InvStG-E und § 49 Abs. 5 InvStG sollen Regelungen in das InvStG aufgenommen werden, die – in Anlehnung an § 6 Außensteuergesetz (AStG) – bei Wegfall oder Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts eine Besteuerung von stillen Reserven sicherstellt. Eine direkte Anwendung des § 6 Abs. 1 AStG scheidet aus, wenn es sich bei Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds um Sondervermögen und nicht, wie es für § 6 AStG Voraussetzung wäre, um eine Kapitalgesellschaft handelt. Nicht abschließend geklärt ist, wie es sich verhält, wenn es sich bei einem Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds um einen solchen in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft handelt. Die Neuregelung soll Unklarheiten beseitigen, Besteuerungslücken schließen und Gestaltungen vorbeugen, worin – mithilfe des InvStG – die Wegzugsbesteuerung umgangen wird. Jedenfalls für Bereiche der Investmentfonds soll der Anwendungsbereich jedoch auf gewichtige Fälle begrenzt werden. Das bedeutet konkret, dass nur solche Anleger betroffen sein sollen, die entweder innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens ein Prozent der ausgegebenen Investmentanteile gehalten haben oder zum Veräußerungs- und Wegzugszeitpunkt Investmentanteile halten, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro betragen haben.

Teilfreistellungen

Die Voraussetzungen der Teilfreistellung sollen auf Nachweis durch die Anleger nach § 20 Abs. 4 InvStG-E überarbeitet und eine Gegenbeweismöglichkeit der Finanzverwaltung in einem neuen § 20 Abs. 4a InvStG-E eingeführt werden. Hintergrund der Neuregelung ist, dass der Gesetzgeber bei der aktuellen Regelung des § 20 Abs. 4 InvStG Möglichkeiten für unangemessene Steuergestaltungen sieht. Steuerpflichtige könnten im Falle von positiven Investmenterträgen den Nachweis nach § 20 Abs. 4 InvStG erbringen und Teilfreistellungen geltend machen. Wenn bei einem späteren Verkauf der Investmentanteile dann ein Verlust einträte, könnte wiederum auf den Nachweis verzichtet werden, was dazu führen würde, dass die Verluste in voller Höhe geltend gemacht werden könnten. Bei betrieblichen Anlegern könnte zudem in Jahren, in denen die Investmentanteile unter den Anschaffungskosten notieren, kein Nachweis erbracht werden, um in voller Höhe eine Teilwertabschreibung geltend zu machen. Mit § 22 Abs. 1 S. 2 InvStG existiert zwar eine Regelung zur Begrenzung des Gestaltungsspielraums, wonach Investmentanteile mit Ablauf eines Veranlagungszeitraums als veräußert gelten, wenn im folgenden Veranlagungs-

zeitraum kein Nachweis nach § 20 Abs. 4 InvStG erbracht wird. Diese erfasst jedoch nur den konkreten Fall einer Veräußerung im auf die Nachweisoption folgenden Veranlagungszeitraum. Folgezeiträume werden nicht erfasst, sodass der Gesetzgeber die aktuelle Regelung als zur wirksamen Bekämpfung unangemessener Gestaltungen nicht weitreichend genug ansieht. Eine gänzliche Abschaffung der Teilfreistellungsmöglichkeit auf Nachweis kam aufgrund rechtlicher Bedenken seitens der Europäischen Union (EU) nicht in Betracht. Durch die ergänzenden Regelungen in Abs. 4 und 4a soll das beschriebene Risiko missbräuchlicher Gestaltungen weitgehend ausgeschlossen werden. Nach Abs. 4 sind bei Geltendmachung von Verlusten von mehr als 500 Euro (Bagatellgrenze) oder bei Teilwertabschreibungen die Informationen zur Prüfung einer Teilfreistellung für den gesamten Besitzzeitraum vorzulegen, wenn zuvor die Option zur Teilfreistellung auf Nachweis für den betreffenden Investmentanteil auch nur einmalig ausgeübt wurde. Sofern die Informationen nicht beigebracht werden, steht es im Ermessen des Finanzamts, den höchsten nachgewiesenen Teilfreistungssatz anzuwenden. Um den zutreffenden Veräußerungserlös beziehungsweise Buchwert ermitteln zu können, ist die Nachweispflicht für den gesamten Besitzzeitraum zu führen, ungeachtet zwischenzeitlicher fiktiver Veräußerungen und Neuanschaffungen. Die Bindung durch die Nachweisoption greift dabei nur für den oder die Investmentfonds, bei denen ein Anleger die Nachweisoption in Anspruch genommen hat. Es bleibt den Anlegern damit freigestellt, für einen Investmentfonds über den Nachweis eine Teilfreistellung in Anspruch zu nehmen, für einen anderen jedoch auf Nachweis und Teilfreistellung zu verzichten und Verluste in voller Höhe geltend zu machen. Die Option ist für den jeweiligen Investmentfonds einheitlich auszuüben, unabhängig davon, ob dieser in unterschiedlichen Depots verwahrt wird. Durch die vorgesehene Pflicht zur Vorlage von Steuerbeziehungsweise Verlustbescheinigungen soll sichergestellt werden, dass Teilfreistellungen und Veräußerungsverluste aus Investmentanteilen im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden und gleichzeitig keine abweichenden Verluste beziehungsweise Verlusttöpfe auf Ebene von Kreditinstituten bestehen. Dies ermöglicht es den Finanzämtern, von Kreditinstituten in vollem Umfang verrechnete Verluste korrespondierend zu in Anspruch genommenen Teilfreistellungen zu kürzen und verbleibende Verluste mit anderen Kapitalerträgen zu verrechnen. Aufgrund des neuen Abs. 4a liegt es im Entschließungsermessen des Veranlagungsfinanzamts, einen Gegenbeweis zu führen, wenn der Steuerpflichtige Verluste oder eine Teilwertabschreibung geltend macht. Diese Regelung soll bereits dann greifen, wenn Investmentanteile im selben Veranlagungszeitraum erworben und mit Verlust veräußert werden.

Kryptowerte

Bislang fielen die Einkünfte aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, wie etwa

Kryptowerte, nur dann unter die sonstigen Erträge, wenn sie innerhalb der Jahresfrist angeschafft und veräußert wurden. Bei längerer Haltedauer führte dies dazu, dass solche Einkünfte ohne zeitliche Beschränkung auf Fondsebene thesauriert werden konnten und sich im Ergebnis nur bei der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils oder bei betrieblichen Anlegern gegebenenfalls im Rahmen von Teilwertabschreibungen oder Teilwertzuschreibungen steuerlich ausgewirkt hatten. Nach der geplanten Rechtsänderung sollen alle Einkünfte aus derartigen Veräußerungsgeschäften einer jährlichen Besteuerung als sonstiger Ertrag unterliegen. Ziel der Regelung ist es, Besteuerungslücken zu schließen und administrativen Aufwand zu verringern, indem die Notwendigkeit zur Überwachung von Fristen entfällt.

Fazit

Abschließend lässt sich in Bezug auf die geplanten Änderungen festhalten, dass Regelungen zum Wegzug eines Anlegers, die Streichung der unbegrenzten Thesaurierung von Kryptogewinnen nach Ablauf der Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG sowie die Neuregelungen zur Teilfreistellung auf Nachweis die größte praktische Relevanz haben werden. Alle drei Regelungen stellen eine erhebliche Verschärfung des geltenden Rechts dar. Demgegenüber dürften die geplanten Neuregelungen zur Steuerbefreiung für steuerbegünstigte Anleger in den §§ 8 und 10 InvStG-E wohl nur eine theoretische Verschärfung darstellen, da bisher keine solche Gestaltungen bekannt sind. Bei der Aufnahme der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG in den Enumerativkatalog inländischer Immobilienerträge des § 6 Abs. 4 InvStG handelt es sich nur um eine Klarstellung, die ebenfalls eine geringfügige praktische Relevanz entfalten dürfte. Die geplante Verlängerung der Abwicklungsfrist nach § 17 Abs. 1 InvStG-E auf zehn Jahre und damit die Möglichkeit zur steuerneutralen Kapitalrückzahlung ist aber insbesondere mit Blick auf die Abwicklungszeiträume von Immobilienfonds als Erleichterung für die Praxis zu begrüßen. ●

DR. CATARINA C. HERBST

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Fachanwältin für Steuerrecht sowie Partnerin bei Forvis Mazars in Hamburg

CHRISTINA VOSELER

Steuerberaterin und Partnerin bei Forvis Mazars in Berlin

MEHR DAZU

Lernvideo (Vortrag) „Neue Abschreibungsmöglichkeiten bei Vermietung und Verpachtung“,
www.datev.de/shop/77583

Zahlreiche Änderungen

Umsatzsteuer | Das Jahressteuergesetz führt auch zu umsatzsteuerlichen Gesetzesänderungen. Diese sollen vor allem an europäisches Recht und höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst werden.

Konstantin Weber



Für die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen sind fünf Artikel und zwar Art. 20, 21, 22, 23 und 24 im Gesetzesentwurf vorgesehen, wobei Art. 23 und 24 die Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) betreffen. Art. 20 soll am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, Art. 21 und 23 am 1. Januar 2025 und Art. 22 und 24 am 1. Januar 2026.

Art. 20 Jahressteuergesetz (JStG)

Nach § 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) wird ein neuer § 30 UStG eingefügt, der den Austritt Großbritanniens (UK) aus

der Europäischen Union (EU) umsatzsteuerrechtlich regelt. Nach § 30 UStG wird das Gebiet Nordirlands wie übriges Gemeinschaftsgebiet für nach dem 31. Dezember 2020 ausgeführte Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe behandelt. Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) mit dem Präfix XI gilt als eine von einem anderen Mitgliedstaat erteilte USt-ID. Eine durch das UK erteilte individuelle ID gilt als von einem Mitgliedstaat der EU erteilte individuelle ID. Eine Werklieferung liegt laut Bundesfinanzhof (BFH) vor, wenn die Werkherstellerin oder der Werkhersteller einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige

Nebensachen sind (vgl. BFH-Urteil vom 22.08.2013 – V R 37/10, BStBl II 2014 S. 128). In der Regelung zur Werklieferung in § 3 Abs. 4 S. 1 UStG wird vor dem Wort „Gegenstand“ das Wort „fremd“ eingefügt, da eine Werklieferung die Be- oder Verarbeitung eines fremden Gegenstands voraussetzt, was sowohl der BFH-Rechtsprechung als auch der Auffassung der Finanzverwaltung entspricht. In § 13c Abs. 1 UStG wird ein neuer Satz angefügt, dass mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Umsatzsteuer im Sinne des Satzes 1 auf abgetretene Forderungen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung eine Insolvenzforderung darstellt und noch nicht fällig geworden sind, im Verhältnis zum Abtretungsempfänger als fällig gilt. Es handelt sich dabei um Fälligkeitsfiktion. Dies entspricht der BFH-Rechtsprechung. In § 14c Abs. 2 S. 2 UStG wird ergänzend geregelt, dass eine Person den zu Unrecht ausgewiesenen Betrag auch dann schuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt, und zwar auch dann, wenn eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht von einem Unternehmer oder sonst wie ausgeführt wird. Gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 UStG gilt eine Gutschrift allerdings nur dann als Rechnung, wenn über eine Lieferung oder sonstige Leistung eines Unternehmers abgerechnet wird und dies vorher vereinbart wurde. Ist die Leistung nicht von einem Unternehmer erbracht worden, liegt keine Gutschrift vor, die einer Rechnung gleichsteht. Somit kann der Gutschriftsempfänger keine Umsatzsteuer gemäß § 14c Abs. 2 S. 1 UStG schulden (vgl. BFH-Urteil vom 27.11.2019 – V R 23/19, BStBl II 2021, S. 542). Wenn dagegen über eine nicht erbrachte Leistung zwischen Unternehmern durch Gutschrift abgerechnet wird, greifen die Rechtsfolgen des § 14c Abs. 2 UStG ein. Entgegen der gefestigten BFH-Rechtsprechung und entgegen dem Wortlaut des Gesetzes des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG wird mangels einer Unternehmereigenschaft in Fällen der Gutschrift dennoch eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründet. In einem solchen Fall würde es sich um ein sogenanntes Nichtanwendungsgesetz handeln und eine widersprüchliche gesetzliche Regelung wäre rechtlich äußerst bedenklich. Mit Satz 3 des § 15 Abs. 4 UStG wird die Vorsteueraufteilung im Sinne des § 15 Abs. 4 UStG klarstellend geändert. Klargestellt wird, dass im Fall einer Vorsteueraufteilung eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel erst dann möglich ist, wenn dieser der einzig mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Damit sind die anderen, präziseren Aufteilungsmethoden vorzuziehen.

Art. 21 und 23 JStG

Bei der Leistungsortsbestimmung wird § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG in Nr. 3 und Nr. 3a geändert. Der Ort der sonstigen

Leistung nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 S. 1 UStG bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen, wie solche im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, an einen Leistungsempfänger, der kein Unternehmer ist, ist dort, wo diese vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt abweichend von Satz 1 nach § 3a Abs. 3 Nr. 3 S. 2 UStG als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der nichtunternehmerische Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Mit den Gesetzesänderungen der Leistungsortsbestimmung werden insbesondere Leistungen, die per Streaming übertragen oder anderweitig virtuell verfügbar gemacht werden, dort besteuert, wo der nichtunternehmerische Leistungsempfänger ansässig ist beziehungsweise seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Bei § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG wird Satz 2 neu eingefügt: „Dies gilt nicht im Falle einer virtuellen Teilnahme.“ Die Einräumung der Eintrittsberechtigung zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen,

Ist die Leistung nicht von einem Unternehmer erbracht worden, liegt keine Gutschrift vor, die einer Rechnung gleichsteht.

unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen an einen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine USt-ID erteilt worden ist, werden an dem Ort nach § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG erbracht, an dem die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird. Der Veranstaltungsort wird nun für virtuelle Teilnahme im B2B-Geschäft nach § 3a Abs. 3 Nr. 5

S. 2 n. F. UStG nicht gelten. Hier gilt als Leistungsort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 2 UStG), wenn die Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme ermöglicht (§ 3a Abs. 3 Nr. 5 S. 2 UStG-E). Der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG wird angepasst, indem öffentliche und private Einrichtungen gleichgesetzt werden. Außerdem wird der Sport- und Hochschulunterricht von Privatlehrern in der Steuerbefreiungsvorschrift ausdrücklich erfasst.

Kleinunternehmerregelung

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG wird reformiert. Außerdem werden ein neuer § 19a UStG und ein neuer § 34a UStDV eingefügt. Die im Inland ansässigen Unternehmer können die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG nicht nur im Inland, sondern auch nach § 19a n. F. UStG in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen. Dazu muss man an dem besonderen Meldeverfahren für Kleinunternehmer beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) teilnehmen.

Das BZSt erteilt für die Teilnahme eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren sind in § 19a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 bis Nr. 4 n. F. UStG geregelt. Eine der Voraussetzungen ist, dass der ermittelte Jahresumsatz des Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet im vorangegangenen Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet und dass der Unternehmer die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer des Mitgliedstaats, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt. Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer muss nach § 19a Abs. 3 n. F. UStG für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abgeben. Diese muss er innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das BZSt übermitteln. Die Regelung nach § 19 Abs. 4 n. F. UStG ermöglicht es auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. In § 19 Abs. 1 n. F. UStG werden von inländischen Kleinunternehmern bewirkte Umsätze von der Umsatzsteuer befreit. Dadurch wird im Gegensatz zum bisherigen § 19 Abs. 1 n. F. UStG eine echte Steuerbefreiung eingeführt. Nach dem bisherigen § 19 Abs. 1 n. F. UStG wurde die geschuldete Umsatzsteuer lediglich nicht erhoben. Befreiungsvoraussetzung des § 19 Abs. 1 n. F. UStG ist, dass der inländische Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Außerdem wird in der UStDV ein neuer § 34a UStDV für vereinfachte Rechnungen von Kleinunternehmern eingeführt. In § 34a Nr. 1 bis Nr. 6 UStDV sind die zwingenden inhaltlichen Vorgaben bei der Ausstellung der Rechnungen von Kleinunternehmern geregelt. Diese Regelung ähnelt stark der von § 14 Abs. 4 UStG. Wegen der Änderungen der Kleinunternehmerregelungen werden Vorsteuerabzugsvorschriften nach §§ 15, 15a UStG angepasst. Danach wird ein neuer § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 n. F. UStG mit dem kursiven Text angefügt: Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet: „Umsätze im übrigen Gemeinschaftsgebiet, die aufgrund der Sonderregelung für Kleinunternehmer des jeweiligen Mitgliedstaates steuerfrei sind.“ Entsprechend wird § 15 Abs. 3 UStG folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht für Umsätze, die auch unter Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder § 19 fallen.“ Dies bedeutet, dass der Ausschluss vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 2 UStG in den Fällen § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 n. F. UStG oder § 19 n. F. UStG eintritt. In § 27 Abs. 22a S. 1 UStG sollen die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2025“ und die bisherige Angabe „1. Januar 2025“ durch

die Angabe „1. Januar 2027“ ersetzt werden. Hierdurch soll die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG erneut um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Art. 22 JStG

Die steuerfreien Umsätze nach § 4 Nr. 4a UStG und die zugehörige Anlage 1 sollen aufgehoben werden. Die Vorsteuer ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 n. F. UStG abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt und soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung erbracht worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten (§ 20) berechnet. Damit soll der Vorsteuerabzug bei Leistungsbezug von einem Ist-Versteuerer geregelt werden. Dadurch soll gleichzeitig eine neue Rechnungspflichtangabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ im § 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6a n. F. UStG eingeführt werden, was auch entsprechend für Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV und Fahrausweise nach § 34 UStDV umgesetzt werden soll.

Fazit

Das Umsatzsteuerrecht ist seit Jahren wegen seiner enormen Komplexität sehr unüberschaubar. Abgesehen von den Änderungen der Kleinunternehmerregelung, deren gesetzliche Notwendigkeit in dem gegebenen Umfang zu hinterfragen ist, ist dem Gesetzgeber durch das JStG 2024 kein großer Wurf gelungen. Denn es handelt sich dabei überwiegend um punktuelle, kosmetische Gesetzesmaßnahmen. ●

KONSTANTIN WEBER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Inhaber der WEBER | RECHT & STEUERN KANZLEI mit Sitz in Karlsruhe mit Tätigkeitsschwerpunkten im Umsatzsteuerrecht, Steuerstrafrecht, Streitrecht, Wirtschaftsstrafrecht sowie Haftungsrecht.

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Aktuelle Entwicklungen im Bilanzrecht und Steuerrecht“, 9. Auflage,
www.datev.de/shop/35954

Online-Seminar (Vortrag) „Umsatzsteuer Update 2024“,
www.datev.de/shop/77396

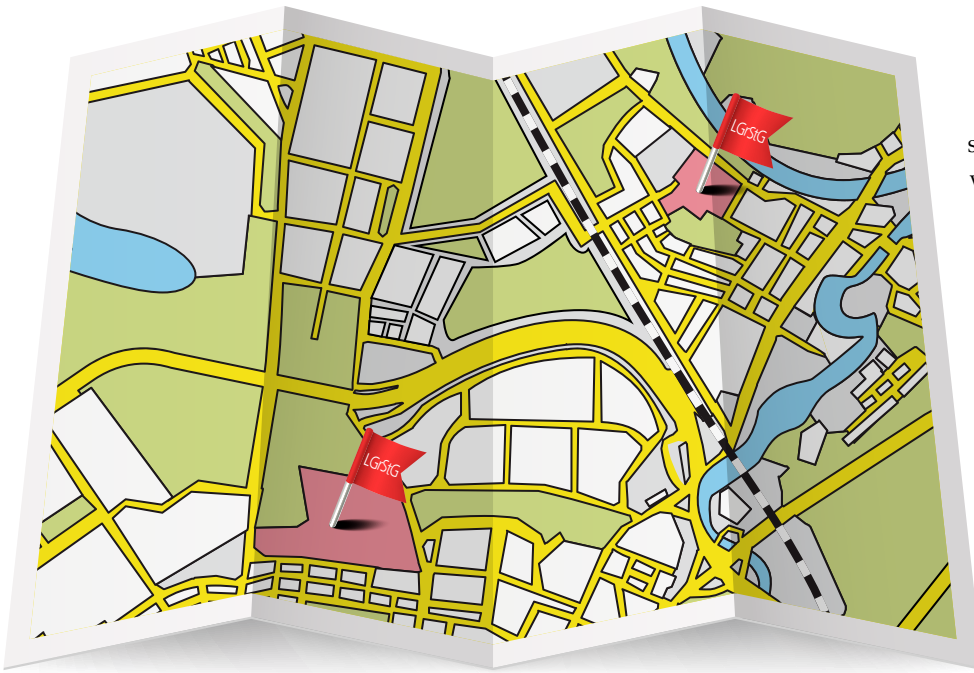
Lernvideo (Vortrag) „Umsatzsteuer Update 2024“,
www.datev.de/shop/78779

Expertisensystem „Umsatzsteuer-Expertisen“,
www.datev.de/shop/68265

Weiterhin fraglich

Grundsteuer | Trotz zahlreicher anhängiger Klagen wird ab dem kommenden Jahr eine Neuveranlagung der Grundsteuer erfolgen. Beim sogenannten Bundesmodell besteht jedoch die Möglichkeit, für Grundvermögen einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Dr. Andreas Bock und Peter Weiß



sätzlich auch Sachsen und das Saarland wegen des identischen Bewertungsrechts mitzuzählen sind. Mit Beschlüssen vom 27. Mai 2024 [II B 78/23 (AdV) und II B 79/23 (AdV)] hat der BFH in zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu den Bewertungsregelungen des Grundsteuer-Reformgesetzes im sogenannten Bundesmodell Stellung genommen. Danach haben Steuerpflichtige im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden gemeinen Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Da aufgrund dessen bereits berechtigte Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuer-

Die Grundsteuerneuveranlagung befindet sich auf der Zielgeraden. Zum 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer erstmalig auf Basis der neuen Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Zahlreiche Klagen sind zum Bundes- und auch zu den Landesmodellen anhängig. Insbesondere um die Verfassungsmäßigkeit der Modelle wird aktuell gestritten. Mit einer abschließenden Klärung ist hier wohl nicht mehr bis zur Umsetzung der Reform zum 1. Januar 2025 zu rechnen. Immerhin kommt nun Bewegung in die Frage, ob die von den Gutachterausschüssen veröffentlichten Bodenrichtwerte immer zwingend zu übernehmen sind oder ob hier vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Übermaßverbots Einschränkungen zu beachten sind.

Nachweis des gemeinen Werts

Baden-Württemberg zum Beispiel lässt für sein Modell den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts zu [§ 38 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG BW)]. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun für alle Bundesländer nachgelegt, die das Bundesmodell anwenden, und das sind die meisten, wobei hier grund-

werte bestanden, war vom BFH nicht mehr zu prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Zweifeln zu den zugrunde liegenden Bewertungsregeln unterliegt. In beiden Streitfällen hatten die Antragsteller beim Finanzgericht (FG) erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen. Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts durch das Grundsteuer-Reformgesetz vom 26. November 2019 ergangen (sogenanntes Bundesmodell), das in der Mehrzahl der Bundesländer Anwendung findet. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 1. Januar 2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten nach der gesetzgeberischen Konzeption aus Gründen der Automatisierung und Bewältigung der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen. Das FG hatte ernsthafte Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen

Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Bewertungsvorschriften und gewährte deshalb die beantragte Aussetzung der Vollziehung. Die gegen die Entscheidungen des FG erhobenen Beschwerden des Finanzamts (FA) hat der BFH nun in seinen Beschlüssen als unbegründet zurückgewiesen. Nach Auffassung des BFH bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften muss den Steuerpflichtigen bereits auf Ebene der Grundsteuerwertfeststellung die Möglichkeit eingeräumt werden, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachweisen zu können – und zwar auch dann, wenn der Gesetzgeber eine solche Nachweismöglichkeit nicht ausdrücklich geregelt habe.

Der Gesetzgeber verfüge gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot könne jedoch verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweise. Dies setze nach der bisherigen Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40 Prozent oder mehr übersteige. In beiden Streitfällen, einmal ein Einfamilienhaus von 1880 ohne nennenswerte Renovierungen und zum anderen ein Hanglagen-Grundstück in zweiter Reihe mit Erschließung über Privatweg, kam der BFH zu dem Ergebnis, dass es bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen sei, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ihrer Grundstücke mit der erforderlichen Abweichung zu den festgestellten Grundsteuerwerten führen könnten. Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit nicht verbunden.

Sicht der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung (FV) hat mit gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 24. Juni 2024 hierauf reagiert und sich im Ergebnis der BFH-Rechtsprechung angeschlossen. Da im Bereich des Bewertungsrechts Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 Abgabenordnung (AO) grundsätzlich ausgeschlossen sind [§ 220 S. 2 Bewertungsgesetz (BewG)], ist zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot eine verfassungskonforme Auslegung der angewendeten Bewertungsvorschriften vorzunehmen. Hierzu ist in allen offenen Fällen ein für die gesamte wirtschaftliche Einheit nachgewiesener niedrigerer gemeiner Wert anzusetzen,

wenn der nach den §§ 218 ff. BewG ermittelte Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert unter Berücksichtigung der Wertverhältnisse vom Hauptfeststellungszeitpunkt (§ 227 BewG) um mindestens 40 Prozent übersteigt.

Nachweispflicht

Die Steuerpflichtige beziehungsweise den Steuerpflichtigen trifft die Nachweislast für einen niedrigeren gemeinen Wert und nicht eine bloße Darlegungslast. In entsprechender Anwendung des § 198 BewG kann der Nachweis entweder mittels Gutachten des zuständigen Gutachterausschusses nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch beziehungsweise durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken oder einen nach DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierten Sachverständigen erbracht werden.

Zudem gilt als Nachweis auch ein im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs ermittelter Kaufpreis, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse der wirtschaftlichen Einheit zwischen Zustandekommen des Kaufpreises und Hauptfeststellungszeitpunkt nicht verändert haben. Der Kaufpreis muss innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommen sein. Die Grundsätze gelten

Den Steuerpflichtigen trifft eine Nachweispflicht für einen niedrigeren gemeinen Wert und nicht eine bloße Darlegungslast.

analog für erbaurechtsbelastete Grundstücke sowie Gebäude auf fremdem Grund und Boden. Für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ist jeweils ein Gesamtwert für das Erbbaurecht und das Erbbaugrundstück beziehungsweise für den Grund und Boden und das Gebäude so zu ermitteln, als wenn die Belastung mit dem Erbbaurecht nicht bestünde oder das Gebäude nicht im Eigentum eines Dritten stünde. In Fällen, in denen der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40 Prozent übersteigt, der Grundsteuerwert bestandskräftig festgestellt wurde und die Feststellung nicht mehr nach den Korrekturvorschriften der AO änderbar ist, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine fehlerbeseitigende Wertfortschreibung (§ 222 Abs. 3 BewG) vorliegen. Bei Durchführung der fehlerbeseitigenden Wertfortschreibung ist die Wertfortschreibungsgrenze (§ 222 Abs. 1 BewG) zu beachten.

Aussetzung der Vollziehung

Zudem ist Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) von Bescheiden über die Feststellung des Grundsteuerwerts ab sofort zu entsprechen, wenn und soweit schlüssig dargelegt wird, dass der Grundsteuerwert den Verkehrswert um mindestens 40 Prozent übersteigt. Ein Verkehrswertgutachten ist zum Zeitpunkt des AdV-Antrags noch nicht vorzulegen. Substanzierten Angaben des Steuerpflichtigen zur Höhe des Verkehrs-

werts ist zu folgen. Es bestehen keine Bedenken, als Ergebnis der summarischen Prüfung vorbehaltlich anderweitiger Erkenntnisse 50 Prozent des Grundsteuerwerts von der Vollziehung auszusetzen. Die AdV soll angemessen befristet und der Steuerpflichtige zum Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts, etwa durch Vorlage eines Gutachtens, innerhalb dieser Frist aufgefordert werden. Infolge der Aussetzung der Vollziehung des Grundsteuerwertbescheids ist auch die Vollziehung des hierauf beruhenden Grundsteuermessbescheids, gegebenenfalls anteilig, auszusetzen (§ 361 Abs. 3 S. 1 AO), unabhängig davon, ob auch gegen diesen Grundsteuermessbescheid ein Einspruch mit Antrag auf AdV anhängig ist. Die betroffenen Kommunen sind auf geeignete Art und Weise über die Aussetzung zu unterrichten. Durch die nunmehr vorhandene Öffnungsklausel können die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zwischen den Jahren 2021 und 2023 zustande gekommenen Kaufpreise dahin gehend überprüft werden, ob mit den festgestellten Grundsteuerwerten auf Basis der Wertverhältnisse zum 1. Januar 2022 das Übermaßverbot eingehalten wird. Gleiches gilt für die Nachweismöglichkeit über Gutachten für Grundstücke mit extremen Abweichungen vom durchschnittlichen Sachverhalt, die in der Grundsteuerbewertung regelmäßig nicht berücksichtigt werden. Entsprechende Anträge bei Wertabweichungen um mindestens 40 Prozent werden bei allen offenen Verfahren auf den betroffenen Stichtag berücksichtigt, im Übrigen auf den 1. Januar des Folgejahres nach Antragstellung.

Steuermesszahlen

Die Steuermesszahlen sind ein Instrument, um die Bewertungsergebnisse auf der Steuermessbetragsebene nachjustieren. Als Instrument zur gezielten Förderung des Gemeinwohls liegt die Steuermesszahl für Wohnnutzung in allen Bundesländern unter derjenigen für Nichtwohnnutzung. Die Bundesländer Sachsen und Saarland haben sich dem wertorientierten Bundesbewertungsmodell angeschlossen, gleichzeitig aber von der grundgesetzlich eingeräumten Abweichungsbefugnis punktuell Gebrauch gemacht, um eigene landesspezifische Steuermesszahlen festzulegen. Im Gegensatz zum Bundesgesetz mit einer für Wohnnutzung um 3 Punkte geringeren Steuermesszahl als für Nichtwohnnutzung beträgt diese Differenz im Saarland 30, in Sachsen sogar 36 Punkte. Zuletzt hat das Bundesland Berlin mit seinem Grundsteuer-messzahlengesetz vom 27. Juni 2024 eigene Steuermesszahlen festgelegt mit dem Ergebnis, dass die Steuermesszahl für Wohnnutzung um 14 Punkte unter derjenigen für Nichtwohnnutzung liegt.

Hebesätze

Ausweislich einer Pressemitteilung des Hamburger Senats vom 1. Juli 2024 soll die Grundsteuer B in der Hansestadt ins-

gesamt sowie in den Bereichen Wohnen und Nichtwohnen mit den folgenden Parametern aufkommensneutral bleiben: Steuermesszahl für Nutzflächen in Höhe von 87 Prozent, Hebesatz Grundsteuer A in Höhe von 100 Prozent, Hebesatz Grundsteuer B in Höhe von 975 Prozent, Hebesatz Grundsteuer C in Höhe von 8.000 Prozent. Im Bundesland Bremen (Bundesmodell) soll laut Pressemitteilung vom 6. August 2024 die Messzahl für Nichtwohngrundstücke sowie unbebaute Grundstücke von 0,34 vom Tausend auf 0,75 vom Tausend hochgesetzt werden. Damit wäre Bremen mit 44 Punkten Spitzenreiter in der Differenz der Messzahl Nichtwohnnutzung zu Wohnnutzung. Der aufkommensneutrale Hebesatz müsste auf 755 Prozent festgelegt werden. Auch in anderen Bundesländern ist im Bereich der Hebesätze eine hohe Dynamik festzustellen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 5. Juli 2024 ein Gesetz beschlossen, das den Kommunen ermöglicht, vom bundesrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Hebesätze (§ 25 Abs. 4 Grundsteuergesetz (GrStG)) abzuweichen. Das Grundsteuerhebesatzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NW-GrStHsG) ermöglicht es, differenzierende Hebesätze im Bereich der Grundsteuer B einzuführen mit der Maßgabe, dass der Hebesatz für Nichtwohngrundstücke nicht niedriger sein darf als derjenige für Wohngrundstücke. In Brandenburg liegt ein entsprechender Gesetzentwurf vor (Drucksache 7/9729). Das Bundesland Schleswig-Holstein beabsichtigt laut Pressemitteilung vom 4. Juni 2024, ein am Bundesland Nordrhein-Westfalen ausgerichtetes Grundsteuerhebesatzgesetz einzuführen. Es bleibt abzuwarten, ob diese Dynamik anhält und weitere Bundesländer auf Ebene der Steuermessbetragsfestsetzung nachjustieren und den Kommunen einen erweiterten Spielraum im Bereich der Hebesätze ermöglichen. ●

DR. ANDREAS BOCK

Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei der WTS Group in München. Er berät national und international tätige Konzerne, Investmentfonds sowie Family Offices.

PETER WEISS

Diplom-Bauingenieur Univ./Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ. und Director bei der WTS GmbH sowie Experte im Bereich der steuerlichen Immobilienbewertung

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Grundsteuerreform“, 2. Auflage, www.datev.de/shop/35771

LEXinform comfort, www.datev.de/shop/65690
Hilfreiche Dokumente LEXinform comfort (Art.-Nr. 65690)
unter **Kategorien | Arbeitshilfen | Mustereinsprüche | Grundsteuer**

Opt-out-Lösung als Strategie?

Schutz geistigen Eigentums | Die rasante Entwicklung künstlicher Intelligenz hat einen erheblichen Einfluss auf verschiedenste Bereiche des alltäglichen Lebens. In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, wie der Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke zu würdigen ist.

Dr. Christoph Holzbach und Dr. Christoph Matras



KI-Systeme durchforsten das Internet und werden mit hohen Datenmengen trainiert, zumeist durch eine Extrahierung aus dem Internet im Wege des sogenannten Scrapings. Aus diesen Datenmengen generiert die Technologie dann neue Daten, die dem Stil der Trainingsdaten ähneln und wodurch es – je nach Art des KI-Modells – zur Erzeugung von Bildern, Texten, aber auch von Musik kommen kann. Einen erheblichen Einfluss auf die Zulässigkeit derartiger generativer KI hat das Urheberrecht. Nicht nur das Arbeitsergebnis selbst, sondern schon die Nutzung von Daten zu Trainingszwecken kann rechtliche, insbesondere urheberrechtliche Fallstricke bergen. Denn schon der Trainingsvorgang geht in aller Regel mit einer rechtlich relevanten Vervielfältigungs-

handlung einher, die hierzulande als Eingriff in die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte der §§ 15, 16 Urheberrechtsgesetz (UrhG) gewertet werden kann und – soweit nicht gesetzlich ausnahmsweise freigestellt – grundsätzlich dem Zustimmungsvorbehalt der Urheberin beziehungsweise des Urhebers oder ihres/seines Rechteinhabers unterliegt.

Schutzschränke des § 44b UrhG

Ein durchsetzbares Recht aus § 16 UrhG kann der Rechteinhaber jedoch nur geltend machen, wenn die Nutzung nicht auch ohne eine Zustimmung des Rechteinhabers zulässig

wäre. Das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung des Rechteinhabers kann aber nur dann gegeben sein, wenn die konkrete Nutzungshandlung ausnahmsweise durch eine gesetzliche Schrankenbestimmung freigestellt wäre. Für die mit dem KI-Training einhergehende Vervielfältigungshandlung kann eine solche freistellende Bestimmung aufgrund der Schranke des sogenannten Text- und Data-Mining (TDM-Schranke), gesetzlich aus dem Unionsrecht herrührend und verankert in § 44b UrhG, in Betracht kommen. Dies ist Gegenstand der rechtlichen Diskussion. Während in den USA das KI-Datentraining anhand allgemeiner Regeln zumeist unter Rückgriff auf die in Europa so nicht existente, sogenannte Fair-Use-Doktrin gelöst wird, hält das europäische Urheberrecht mit der angesprochenen sondergesetzlichen Vorschrift eine konkrete Regelung bereit, die insoweit weniger flexibel ist, bislang jedoch weder in ihrem Anwendungsbe- reich noch in ihrem Umfang hinreichend deutlich differenziert und handhabbar ist. Nach der sogenannten TDM-Schranke ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisier- ten Werken zulässig, um daraus Informati- onen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen. Kernvor- aussetzung hierfür ist lediglich, dass die Werke rechtmäßig, also ohne Rechtsverstoß, abrufbar sind, und zwar ungeachtet der Quelle. Nach der Vorstellung des Richtliniengebers ist es nämlich egal, ob die Werke rechtmäßig abrufbar gestellt worden sind oder die Quelle selbst Piraterieware liefert [ErwGr 14 der Richtlinie (EU) 2019/790 (DSM-RL)]. Der Nutzer soll alle ihm frei verfügbaren Inhalte speichern dürfen. Die der- zeitig herrschende Auffassung in Deutschland und Europa fasst das Sammeln von Trainingsdaten auch für kommerzielle KI-Modelle unter diese Schranke. Erst jüngst hat das Landge- richt Hamburg als erstes europäisches Gericht in seiner Ent- scheidung die Anwendbarkeit dieser Schrankenregelungen beim Scraping bejaht.

Gegenstimmen

Dem wird entgegengehalten, dass dies dem gesetzlichen Zweck und der Idee des TDM nicht wirklich entspreche, gerade auch weil zum Zeitpunkt der Normeinführung das Phäno- men generativer KI noch gar nicht in der Praxis antizipiert war. Kritik besteht auch mit Blick auf die hinter der TDM- Schranke stehende wirtschaftliche Interessenlage. Die TDM- Schranke des § 44b Abs. 1 UrhG führt im Ergebnis nämlich auch dazu, dass – mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten, wirksamen Opt-outs – die Nutzung von urheberrechtlich ge- schützten Werken auch zur Schaffung von Konkurrenzpro- dukten zulässig wäre, und zwar, ohne dass dafür eine Vergütung für den Urheber anfallen würde. Im Gegensatz dazu könnte

Kritik besteht auch mit Blick auf die hinter der TDM- Schranke stehende wirtschaftliche Interessenlage.

die Gewährung eines Verbots unter Ablehnung von § 44b UrhG, aber auch unter Berücksichtigung eines wirksamen Opt-outs, dazu beitragen, einen Markt für Lizenzen zu schaf- fen. Dies käme vor allem den Rechteinhabern zugute, die ihre Verwertungsinteressen so gegenüber der lizenzgebührenfrei- en Nutzung unter der TDM-Schranke berücksichtigt wüssten.

Urheberfreundliche Justiz

Traditionell ist die Rechtsprechung in Deutschland urheber- freundlich. Der Schutz des Urhebers, wie auch insgesamt der Schutz des geistigen Eigentums, hat in Deutschland sowohl auf Gesetzgebungsebene, aber auch in der Rechtsprechung der Gerichte aller Instanzen – berechtig- terweise – ein besonderes Gewicht. Gera- de auch aufgrund des Ausnahmecharak- ters der Norm des § 44b UrhG ist daher nicht ausgeschlossen, dass andere deut- sche Gerichte – jedenfalls solange es hier- zu keine höchstrichterliche oder unionsge- richtliche Rechtsprechung gibt –, wenn sie über die Frage der Nutzung urheberrecht- lich geschützter Werke zu Trainingszwe- cken der KI ohne Einverständnis der Urhe- ber zu entscheiden haben, durchaus ge-

neigt sein können, von der Schrankenregelung, die im deut- schen Urheberrecht regelmäßig eng ausgelegt wird, für die Fälle des KI-Trainings keinen Gebrauch zu machen. Die Beru- fung auf die TDM-Schranke ist daher derzeit mit einem er- kennbaren Risiko behaftet, auch wenn die Entscheidung des Landgerichts Hamburg hier eine erste Richtung weist.

Wirksames Opt-out?

Sofern die TDM-Schranke für KI-Trainings greifen würde, bleibt Rechteinhabern die Möglichkeit eines Nutzungsvorbe- halts nach § 44b Abs. 3 UrhG. Dieser wird in der Praxis der- zeit jedoch weitgehend leerlaufen, erfordert er nach den zu- grunde liegenden Erwägungen und Gesetzesbegründungen der angesprochenen Richtlinie einen Vorbehalt „in angemessener Weise“; im Online-Bereich gar in maschinenlesbarer Form (vgl. ErwGr 18 Abs. 2 S. 2 DSM-RL; BT-Drs. 19/27426, S. 89). Gilt jedoch eine allgemeine Erklärung auf einer Web- site, die nicht konkret mit einem Datensatz oder Inhalt ver- knüpft ist, schon als Vorbehalt in angemessener Weise? Jedenfalls das Landgericht Hamburg tendiert hier zu einer solchen – urheberfreundlichen – weiten Auslegung und lässt eine Maschinenlesbarkeit genügen.

Störfaktor Piraterie

Ein wirksamer Opt-out beseitigt zudem nicht den Störfaktor der Piraterie. Ein wirksamer Nutzungsvorbehalt kann nur

dann effektive Wirkung entfalten, wenn die zu schützenden Werke nicht anderweitig abrufbar sind. Insoweit trifft den Rechteinhaber auch die Bürde, gegen Piraterie-Websites und -Uploads effektive Maßnahmen zu ergreifen. Diese Bürde ist aber hoch. Denn es ist bis heute schwierig, wenn nicht gar unmöglich – insbesondere wegen der hohen Anonymität und des hohen Schutzes der Diensteanbieter –, gegen illegale Uploads und Websites umfassend vorzugehen. Vor allem, weil Anbieter oft in Regionen und unter Einsatz von Diensteanbietern agieren, die eine effektive und nachhaltige Rechtsdurchsetzung nahezu unmöglich machen.

Nutzungsrechtevereinbarung?

Die TDM-Schranke selbst läuft also – soweit anwendbar – nur bei rechtssicherem Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG ins Leere. Nur dann würde die Etablierung eines Lizenzierungsmarkts ermöglicht. Zum gleichen Ergebnis würde man auch kommen, wenn das KI-Training nicht unter die auf der DSM-RL beruhende TDM-Schranke des § 44b UrhG fallen würde. Bei der Vervielfältigung zum Zwecke des KI-Trainings würde es sich insoweit dann um eine eigenständige Nutzungsart handeln, die einen enormen Marktwert hätte. Es wäre insoweit dann eine Werknutzung im rechtlichen Sinne, verstanden als jede nach der Verkehrsauffassung wirtschaftlich-technisch selbstständige und abgrenzbare Art und Weise der Verwendung eines Werks.

Rechtliche Bewertung

Die rechtliche Lage im europäischen Rechtskreis und in anderen wichtigen Jurisdiktionen wie den USA ist bisher unklar. Daher wird es entscheidend sein, dass sich Europa zu einem rechtssicheren Umgang mit geistigen Eigentumsrechten beim Training von KI positioniert. KI ist ein wirtschaftlich bedeutendes Zukunftsthema. Deshalb ist es wichtig, dass die Rechtsentwicklung – sowohl in Gesetzgebung als auch in Rechtsprechung – den internationalen Kontext und die jeweiligen Entwicklungen berücksichtigt. Europa muss klare Rahmenbedingungen für die KI-Entwicklung schaffen, um in globaler Sicht wettbewerbsfähig zu bleiben. In dem Maße, wie sich die Vorschriften weltweit weiterentwickeln, werden sie wahrscheinlich auch die deutsche Gesetzgebung und Praxis beeinflussen, sodass ein ausgewogener Ansatz erforderlich ist, der den technologischen Fortschritt und den Schutz kreativer Werke unterstützt. Derzeit aber sind die rechtlichen Möglichkeiten des Trainings von KI-Modellen in Deutschland und Europa noch nicht angemessen umgesetzt. Auch der nunmehr endgültig beschlossene AI Act der Europäischen Union (EU) tangiert die immaterialgüterrechtlichen Implikationen nur unwesentlich. Die EU hat nur einen kleineren Vorstoß unternommen. Erwägungsgrund 105 erklärt lediglich, dass die Nutzung von urheberrechtlich geschützten

Werken ausdrücklich unter einem Genehmigungsvorbehalt stehe, sofern nicht eine Schranke eingreife. Die TDM-Schranke aus der DSM-RL solle jedoch weiterhin anwendbar sein. Konkrete Bestimmungen zu den Ausnahmen, die das Urheberrecht betreffen, sind jedoch nicht in den AI Act eingearbeitet worden.

Fazit und Ausblick

Rechteinhaber, die sich das Recht auf Text- und Data-Mining vorbehalten und gegebenenfalls monetarisieren wollen, sind schon jetzt gut beraten, weitestmöglich einen Opt-out zu erklären, um sich auf diese Weise den Markt für eine Lizenzierung zu eröffnen oder offenzuhalten. Umgekehrt führt die Ingebrauchnahme dieser Möglichkeit zu einer Reduzierung der Wirtschaftlichkeit von KI-Systemen, denn Lizenzvereinbarungen würden unwirtschaftlich hohe Transaktionskosten auslösen. Es besteht die Gefahr, dass dieser monetäre Aspekt von seinen Auswirkungen auf die KI-Landschaft her zu einem Verlust Europas als Zentrum für Innovation führen könnte. Anbietern generativer KI ist wegen der bestehenden Unsicherheiten demgegenüber als derzeit wohl einzig rechtssichere Möglichkeit zu empfehlen, für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten als KI-Trainingsdaten eine Zustimmung des Rechteinhabers beziehungsweise eine Lizenz zu verlangen. Wegen der zunehmenden Rolle von KI als Schlüsseltechnologie, die ein rapides Wachstum verzeichnet, besteht jedenfalls ein dringender – vor allem unionsweiter – Handlungsbedarf, damit Europa nicht den Anschluss bei diesem Technologiepotenzial verliert. ●

DR. CHRISTOPH HOLZBACH

Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei FPS in Frankfurt am Main

DR. CHRISTOPH MATRAS

Rechtsanwalt in der Kanzlei FPS in Frankfurt am Main

MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis

„EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen“,

www.datev.de/shop/35952

Mandanten-Info-Broschüre

„EU AI Act: Künstliche Intelligenz im Unternehmen“,

www.datev.de/shop/32648

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“,

www.datev.de/shop/77473

Die E-Mobilität im Fokus

Klimaschutz | Bei der Förderung von Elektrofahrzeugen kommt es durch das in diesem Jahr in Kraft getretene Wachstumschancengesetz leider nur zu einem kleinen Update bei den steuerlichen Maßnahmen. Grund dafür sind finanzielle Kürzungen nach einem wahren Marathon im Gesetzgebungsverfahren.

Fiona Rolfs und Alexander Schallock

Angesichts der drängenden Herausforderungen des Klimawandels ist es unabdingbar, dass die Bundesregierung durch gesetzgeberische Maßnahmen Impulse schafft, um die Unternehmen bei der Transformation zu einer kli-

manutralen Wirtschaft zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind essenziell, um eine nachhaltige Entwicklung in verschiedenen Sektoren zu fördern, insbesondere im Bereich der Mobilität. Derartige Impulse könnten nicht nur dem technologischen Fortschritt dienen sowie umweltfreundliche Fahrzeuge einer breiteren Bevölkerungsschicht zugänglich machen, sondern würden auch die Notwendigkeit reflektieren, in saubere Technologien zu investieren, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.

Förderung umweltfreundlicherer Verkehrsmittel

Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit im Verkehrssektor würden nicht zuletzt der Bruttopreisdeckel für Elektrofahrzeuge sowie die Abschaffung der Mindestreichweitenanforderung bei Hybridfahrzeugen entscheidende Maßnahmen darstellen, um den Übergang zu grüneren Transportalternativen zu beschleunigen.

Bruttopreisdeckel für E- und Brennstoffzellenfahrzeuge

Gemäß der Ein-Prozent-Regelung für die private Nutzung von betrieblichen Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen wird lediglich ein Viertel des Bruttolistenpreises beziehungsweise der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen als Bemessungsgrundlage herangezogen. Diese Regelung galt bisher nur für Fahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis von maximal 60.000 Euro. Um die Nachfrage zu steigern, die Ziele für nachhaltige Mobilität zu unterstützen sowie die gestiegenen Anschaffungskosten dieser Fahrzeuge angemessen zu berücksichtigen, steigt nun der Höchstbetrag von 60.000 auf 70.000 Euro. Im Regierungsentwurf zum Wachstumschancengesetz waren noch 80.000 Euro vorgesehen. Diese Anpassung gilt auch für die Überlassung eines



betrieblichen Fahrzeugs an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die neue Bestimmung, die am 28. März 2024 mit der Verabschiedung des Gesetzes in Kraft trat, gilt für Elektroautos, die ab dem 31. Dezember 2023 erworben wurden beziehungsweise werden.

Reichweitengrenze für Hybridfahrzeuge

Nach der bisher gültigen Regelung konnte bei der privaten Verwendung eines betrieblichen Hybridautos, dessen CO₂-Emissionen unter 50 Gramm pro Kilometer liegen oder das eine elektrische Reichweite von mindestens 80 Kilometern erreicht, die Bemessungsgrundlage zur Hälfte angesetzt werden. Diese Möglichkeit, die Bemessungsgrundlage bei einer elektrischen Reichweite von mindestens 80 Kilometern zu reduzieren, stand im Gesetzesentwurf zum Wachstumschancengesetz noch zur Diskussion. Entsprechend zu diesem Vorhaben war es geplant, die Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen zu modifizieren. Ursprünglich hätte diese Änderung auch Hybridautos betroffen, die nach dem 31. Dezember 2024 gekauft worden wären. Allerdings wurde dieser Teil im Gesetzgebungsverfahren gestrichen und leider nicht verabschiedet.

Auswirkungen derartiger Maßnahmen

Die Förderung erschwinglicher Elektro- und effizienter Hybridfahrzeuge trägt nicht nur zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei, sondern wird in der Folge auch die Forschung zu fortschrittlicher Batterie- und Elektromotorentechnologie stärken. Dies kann zu längeren elektrischen Reichweiten führen, was Autofahrer dazu ermutigt, vermehrt Elektrofahrzeuge zu erwerben und somit die CO₂-Emissionen weiter zu reduzieren. Darüber hinaus sorgt eine derartige Anpassung auch dafür, die Vorgaben der Europäischen Union (EU) für die Einhaltung strengerer Umweltstandards im Verkehrssektor zu erfüllen. Die wirtschaftlichen Aspekte der Förderung sind ebenfalls bedeutend, da sie die Automobilindustrie zu Investitionen in nachhaltige Technologien anregen kann, was langfristige Vorteile auch im internationalen Wettbewerb mit sich bringt. Die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen muss zudem reduziert werden, um die Energieversorgung mit Blick auf die Zukunft zu sichern und die Umwelt zu schützen. Die Beschleunigung des Übergangs zur Elektromobilität würde durch entsprechende Regelungen dazu führen, dass reine Elektrofahrzeuge, die in der Regel noch geringere CO₂-Emissionen aufweisen als Hybridfahrzeuge, schneller verbreitet werden. Durch die Anpassung des Bruttolistenpreises bei den Elektrofahrzeugen wird explizit die Absicht verfolgt, die nachhaltige Mobilität für eine breitere Bevölkerungsschicht erschwinglich zu machen und diese nicht als

Luxusgut zu positionieren. Überschwere und große Fahrzeuge würden sinnvollerweise von den ertragsteuerlichen Begünstigungen ausgeschlossen werden.

Steuerrechtliche Einordnung

Die vom Gesetzgeber beschlossene Erhöhung des Bruttolistenpreisdeckels von 60.000 auf 70.000 Euro steht der Intention des Gesetzgebers nicht entgegen, sondern spiegelt lediglich die all-

gemeine Steigerung der Anschaffungskosten wider. Dementsprechend wird durch die Begrenzung für förderfähige Fahrzeuge unter anderem auch eine effiziente Verwendung von Steuergeldern gewährleistet, da staatliche Mittel gezielter eingesetzt werden und eine breitere Verteilung der Förderung möglich ist. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Mindestreichweitenregelung für Hybrid-Pkw jedoch nicht aufgehoben. Die Beibehaltung wirft ernsthafte Bedenken über die Effektivität der steuerlichen

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Mindestreichweitenregelung für Hybridautos nicht aufgehoben.

Anreize zur Förderung des Klimaschutzes auf. Denn durch diese Regelung werden auch zukünftig größere, schwerere und somit klimaschädlichere Fahrzeuge begünstigt, was im Widerspruch zu den ursprünglichen Zielen steht, mit denen eine signifikante Reduktion der CO₂-Emissionen durch den verstärkten Einsatz von umweltfreundlicheren Alternativen angestrebt wurde. Diese Entscheidung untergräbt das Potenzial der Steuerpolitik als ein Instrument zur Bekämpfung der Klimakrise. Ferner ist kritisch zu hinterfragen, weshalb die speziellen einkommensteuerlichen Bestimmungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge für umsatzsteuerliche Zwecke außer Acht gelassen wurden. Für die private Nutzung des Pkw wird die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage nicht entsprechend halbiert oder auf ein Viertel reduziert. Aufgrund der Harmonisierung der Umsatzsteuer in der EU dürfen inländische Regelungen jedoch nicht gegen das höherrangige Recht der EU verstoßen. Eine Prüfung der Gesetzeskonformität und somit ein höherer Verfahrensaufwand wären unvermeidbar. Eine Anpassung dieser Vorschrift hätte erhebliches Potenzial, die steuerliche Belastung sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen über alle Steuerarten hinweg zu reduzieren. Eine solche Maßnahme könnte sowohl der Umweltpolitik als auch den wirtschaftlichen Interessen dienen, indem sie die Nutzung emissionsarmer Fahrzeuge weiter fördert. Wäre das nicht im Interesse der EU und ihres Green Deals?

Steuerliche Vorteile beim Laden von Elektrofahrzeugen

In Anbetracht des zunehmenden Marktanteils der Elektrofahrzeuge lohnt es sich, auch einen Blick auf die steuerliche Behandlung des Ladevorgangs zu werfen. Die steuerlichen Regelungen für das Laden von E-Autos am Arbeitsplatz, die Bereitstellung

von Ladeinfrastrukturen (Wallboxen) durch den Arbeitgeber sowie die Nutzung von monatlichen Pauschbeträgen sind zentral für die Förderung des nachhaltigen Verkehrs.

Aufladen am Arbeitsplatz des Mitarbeiters

Arbeitgeber können ihren Angestellten das Aufladen sowohl für private als auch für Firmenautos am Arbeitsplatz steuerfrei anbieten. Diese Steuerbefreiung ist nicht auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen oder einen Höchstbetrag beschränkt. Voraussetzung ist, dass das Aufladen an betrieblichen Standorten des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens erfolgt.

Ladevorrichtung am Wohnsitz des Arbeitnehmers

Darüber hinaus können Unternehmen ihren Mitarbeitern die Wallboxen für die private Nutzung zu Hause zur Verfügung stellen. Die Überlassung bleibt steuerfrei, sofern die Ladeinfrastruktur im Eigentum des Arbeitgebers verbleibt und der Nutzungsvorteil zusätzlich zum vereinbarten Entgelt gewährt wird. Dieser für den Arbeitnehmer geldwerte Vorteil ist nicht nur steuerfrei, sondern auch von der Sozialversicherungspflicht befreit. Falls die Ladeinfrastruktur jedoch an den Mitarbeiter verschenkt werden sollte, kann der sich daraus ergebende geldwerte Vorteil pauschal mit 25 Prozent der Besteuerung unterworfen werden.

Pauschbeträge für privat getragene Ladungskosten

Alternativ kommt ein Laden des Dienstautos auf Kosten des Arbeitnehmers in Betracht. Wenn ein Arbeitnehmer sein für private Zwecke überlassenes Dienstfahrzeug zu Hause auf seine Kosten auflädt, kann er dafür eine steuerfreie Kostenpauschale vom Arbeitgeber erhalten. Normalerweise ist hierfür ein Beleg über den verbrauchten Strom erforderlich, was in der Regel nur mit einem separaten Zähler oder einer geeichten Ladestation realisierbar ist, wobei zudem eine klare Trennung zwischen geschäftlicher und privater Nutzung notwendig wäre. Um diese Komplexität zu umgehen, stellt der Gesetzgeber alternativ monatliche Pauschalen zur Wahl, die sowohl von der Lohnsteuer als auch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit sind. Seit 2021 gelten die Sätze in der nachfolgenden Tabelle.

Monatliche Pauschale mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

- 30 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge
- 15 Euro monatlich für Hybridfahrzeuge

Monatliche Pauschale ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber

- 70 Euro monatlich für Elektrofahrzeuge
- 35 Euro monatlich für Hybridfahrzeuge

Rechtliche Würdigung

Die vorgestellten steuerlichen Vergünstigungen tragen wesentlich zur Unterstützung umweltschonender Verkehrsformen bei. Dennoch wird die Angemessenheit der für den Ladevorgang bestimmten Pauschbeträge vor dem Hintergrund der wachsenden Kosten für die Stromerzeugung kontrovers diskutiert. Es ist von grundlegender Bedeutung, diese Beträge regelmäßig zu evaluieren und anzupassen, um sicherzustellen, dass sie weiterhin sowohl ökonomischen als auch ökologischen Ansprüchen gerecht werden.

Fazit und Ausblick

Die aktuellen steuerlichen Erleichterungen für das Aufladen von (Hybrid-)Elektroautos sowie die Anpassungen der Förderbedingungen für diese Fahrzeuge sind weitere Schritte auf dem Weg zur Beschleunigung des Übergangs zu nachhaltiger Mobilität. Diese Maßnahmen tragen effektiv zur Reduzierung von CO₂-Emissionen bei, fördern technologischen Fortschritt und machen umweltfreundliche Fahrzeuge einer breiteren Bevölkerungsschicht zugänglich. Sie reflektieren zudem die Notwendigkeit, in saubere Technologien zu investieren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft langfristig zugutekommt. Trotz der positiven Entwicklungen bleibt jedoch festzuhalten, dass das aktuelle steuerliche Rahmenwerk noch weiter ausgeschöpft werden könnte, um den Klimaschutz entscheidend voranzutreiben. Mit Blick auf den ursprünglichen Gesetzesentwurf zum Wachstumschancengesetz bleibt kritisch anzumerken, dass die Bundesregierung unter anderem mit der Entscheidung, die Reichweitengrenze bei Hybridautos beizubehalten und die geplante Klimaschutzinvestitionsprämie zu streichen, sich selbst wirksamen Mitteln für den Klimaschutz entzogen hat. Abschließend ist festzuhalten, dass eine fortlaufende Anpassung des Steuerrechts einen entscheidenden Beitrag leisten kann, um den Klimaschutz zu fördern und die Transformation der Wirtschaft effektiv zu unterstützen. ●

FIONA ROLFS

Diplom-Finanzwirtin (FH) in Kiel

ALEXANDER SCHALLOCK

Steuerberater, M.I. Tax, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Diplom-Finanzwirt (FH) bei Rödl & Partner in Bielefeld

MEHR DAZU

DATEV-Fachbuch „Firmenwagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“, www.datev.de/shop/35858

KLARTEXT – Social-Media-Welt-Verbesserer

// Negativitätswelle überrollt die Ambition von Menschen.



Social Media ist informativ und definitiv auch amüsant. Man verirrt sich schnell im Strudel der Beiträge, egal, ob LinkedIn, Facebook, Instagram oder TikTok. Die Social-Media-Welt hat sich zu einem zentralen Bestandteil unseres Alltags entwickelt. Es handelt sich hier zum Teil um Massenkonsum – achten Sie mal auf Ihre Bildschirmzeit bei den jeweiligen Apps.

Jeder möchte mitreden oder auch mal eigene schöne Ereignisse posten oder Meinungen zu bestimmten Themen transportieren. Diese intensive Nutzung bringt auch eine Viralität und ein unkontrolliertes Konstrukt mit sich.

Wieso erwähne ich das? Die Social-Media-Plattformen waren ursprünglich als Orte des Austauschs und der Vernetzung gedacht. Heutzutage werden sie in kürzester Zeit leider oft zu Schauplätzen für Negativität und Destruktivität. Es scheint fast ein ungeschriebenes Gesetz zu sein: Egal, wer was postet, es gibt immer jemanden, der negativ kommentiert. Und häufig hat der Kommentar nichts

mit dem ursprünglichen Thema zu tun.

Das Problem ist nicht nur, dass solche Kommentare den Fokus von der eigentlichen Diskussion ablenken. Vielmehr entzündet sich oft eine Kette negativer Reaktionen – eine sogenannte Stimmung-Negativ-Kolonie, die in der digitalen Welt allzu leicht Platz findet. Plötzlich dreht sich die Diskussion nicht mehr um den ursprünglichen Post, sondern nur noch um das, was falsch läuft, was anders sein sollte oder warum man sich überhaupt zu einem bestimmten Thema geäußert hat. Doch diese Negativitätswelle – ich rede hier nicht vom konstruktiven Feedback – überrollt die Ambition von Menschen, die positive und andersdenkende Beiträge leisten.

Angriff und Falschinterpretation stehen leider häufig auf der Tagesordnung

Die Folge daraus ist, dass sich Diskussionen in den Kommentaren nur noch um Nörgelthemen drehen und keinen Platz für positives Feedback oder die Beteiligung am eigentlichen Thema lassen. Hier braucht es mehr Mut. Mut, um gegen den Strom der Negativität zu schwimmen und sich bewusst anders zu positionieren.

Können Sie sich noch an den R-Faktor erinnern? Er stand damals im Corona-Kontext. Und er steht hier symbolisch für die Ansteckung durch negative Kommentare. Ein negativer Kommentar führt häufig zu vielen Folgekommentaren, die wiederum das ganze Thema vergiften. Die Angst vor dem R-Faktor führt dazu, dass viele gar nicht erst versuchen, ihre Meinung zu äußern oder einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Auch ich ertappe mich gelegentlich dabei, dass ich auf unsachliche und unpassende Kommentare – häufig die von bekannten Wiederholungstätern – nicht reagiere, um den R-Faktor nicht weiter zu schüren. Wenn es mich besonders ärgert, wähle ich statt der Kommentarfunktion dann schon mal lieber die direkte Nachricht an die Querulantin oder den Querulanten.

Doch genau hier braucht es ein Umdenken. Es braucht viel mehr Mut, um anderen Menschen Mut zu machen. Mut, um positive und konstruktive Diskussionen zu fördern und sich gegen die Negativität zu stellen. Denn nur so können wir die sozialen Medien zu dem machen, was sie ursprünglich sein sollten: ein Ort des Austauschs, der Vielfalt und der gegenseitigen Unterstützung. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

Neue Schaltzentrale für automatisierten Prozess rund um die E-Rechnung

Sichere Kommunikation | Mit dem

Start des E-Rechnungspostfachs enthält die DATEV E-Rechnungsplattform ihre zentrale Komponente. Als digitaler Briefkasten gewährleistet sie einen sicheren und gesetzeskonformen Austausch von E-Rechnungen und sonstigen Rechnungen.

Benedikt Leder



Über das neue E-Rechnungspostfach wird die E-Rechnungsplattform zur Schaltzentrale für die Rechnungsbearbeitung. In ihrer endgültigen Ausbaustufe lassen sich über die Plattform E-Rechnungen einfach und komfortabel empfangen und versenden. Rechtzeitig vor dem Jahreswechsel startet das Postfach zunächst mit den Funktionen für den Rechnungseingang – die Komfortfunktionen für den Postausgang folgen sukzessive. Beim Austausch sorgt die E-Rechnungsplattform für eine sichere und virenfreie Zustellung. In ihrem geschützten Umfeld sind die Rechnungen auch vor Manipulationen gefeit, wie sie in jüngerer Zeit gerade bei via E-Mail im PDF-Format versendeten Rechnungen immer wieder gemeldet wurden. Ein zentrales Element ist die Anbindung an DATEV Unternehmen online. Während bislang vielfältige Zugangswege genutzt werden, um Rechnungen dorthin zu übertragen, lässt sich das E-Rechnungspostfach nun als Rechnungszentrale einrichten, die alle diese unterschiedlichen Wege an einer Stelle konsolidiert.

Der Rechnungsprozess über das E-Rechnungspostfach läuft durchgängig und unterbrechungsfrei. Wenn er einmal eingerichtet ist, arbeitet das Postfach leise im Hintergrund. Ein Ein-

loggen in die E-Rechnungsplattform ist dann nicht mehr nötig. Ist das Postfach mit DATEV Unternehmen online verknüpft, werden eingehende Rechnungen automatisch darin bereitgestellt. Handelt es sich um E-Rechnungen, arbeitet DATEV Unternehmen online direkt mit den darin vorhandenen XML-Daten. Die OCR-Erkennung, die bei digitalisierten sonstigen Rechnungen zum Einsatz kommt, ist für die Bearbeitung von E-Rechnungen ebenso wenig nötig wie eine manuelle Nachfassung.

Vielfalt bei Eingangswegen und Formaten

Für den Rechnungsempfang aus externen Quellen sind unterschiedliche Eingangswege möglich. Zum einen können E-Rechnungen via E-Mail angenommen werden, analog zum bisherigen Prozedere mit dem Modul DATEV Upload Mail. Dazu muss lediglich einmal eine Weiterleitung von der für den Rechnungseingang genutzten E-Mail-Adresse (beispielsweise rechnungen@kanzlei.de) eingerichtet werden. Daneben sorgen Anbindungen an das bewährte deutsche TRAFFIQX-Netzwerk wie auch an das internationale Peppol-Netzwerk für eine

engere Vernetzung mit Geschäftspartnern. Da die DATEV E-Rechnungsplattform als ein Provider-Knoten im TRAFFIQX-Netzwerk fungiert, erfolgt der Rechnungsaustausch mit allen Unternehmen, die Nutzer dieses Netzwerks sind, im geschützten Raum. Wenn Rechnungen zwischen Nutzern der DATEV E-Rechnungsplattform innerhalb des TRAFFIQX-Knotens DATEV E-Rechnungsplattform ausgetauscht werden, verlassen die Daten nicht einmal die DATEV-Systeme.

Bei E-Rechnungen, die aus dem Netzwerk empfangen werden, dient das Rechnungspostfach auch als zentrale Komponente für die Validierung und Visualisierung. Rückmeldungen über ihren jeweiligen Status geben Sicherheit und sorgen für hohe Transparenz. Das System informiert beispielsweise über den Versandstatus und den Rechnungseingang bei den Geschäftspartnern. So behalten die Nutzerinnen und Nutzer sämtliche Rechnungseingangs- und -ausgangsprozesse immer im Blick und Zahlungsfristen sind für alle Beteiligten schnell und einfach nachvollziehbar.

Über das E-Rechnungspostfach können E-Rechnungen nach der im Gesetz vorgeschriebenen Norm EN 16931 empfangen werden. Formate sind hier ZUGFeRD 2.x, XRechnung und Peppol BIS Billing 3.0. Bei eingehenden E-Rechnungen gibt das Postfach die Originalrechnung, eventuelle Anlagen und die Visualisierung nach DATEV Unternehmen online weiter, wo sie im Modul Belege online GoBD-konform gespeichert und archiviert werden. In DATEV Unternehmen online können Anwender auch die Belegfreigabe nutzen, die direkt auf den Datensatz zugreift. Nach Freigabe und Bezahlung kann in der Kanzlei im Programm Kanzlei-Rechnungswesen über die Buchungsvorschläge aus DATEV Unternehmen online, das digitale Belegbuchen oder den KI-gestützten Automatisierungsservice Rechnungen der Buchungssatz erzeugt werden.

Durchgängig, vernetzt und übergreifend

Um vom beschriebenen Rechnungsprozess zu profitieren, ist es nicht notwendig, dass durchgängig DATEV-Software genutzt wird. Perspektivisch ist es möglich, ihn auch mit Voroder Nachsystemen anderer Anbieter einzurichten. Dafür führt DATEV gerade intensive Gespräche mit Software-Herstellern, damit eine Vielzahl von Partnerlösungen einfach an die E-Rechnungsplattform angebunden werden kann. So wird ein komfortabler Austausch elektronischer Rechnungen zwischen verschiedenen Systemen möglich. Die dafür benötigte Schnittstelle wird in Kürze in die Pilotierung gehen.

So sorgt DATEV dafür, dass gewohnte Prozesse zum Teil beibehalten werden können. Mandanten können ihre Rechnung in der Regel weiter in der bisher verwendeten Software-Lösung schreiben. Hat der Hersteller dieser Software die neue Schnittstelle implementiert, kann der Rechnungsersteller dar-

über die Daten an die DATEV E-Rechnungsplattform senden. Dort wird die E-Rechnung im vom Empfänger gewünschten Format erstellt und an den Empfänger weitergeleitet. Die Rechnung kann dann zum Beispiel in DATEV Unternehmen online bearbeitet und an die Finanzbuchführungs-Software weitergegeben werden.

Neben den normkonformen E-Rechnungsformaten können auch Rechnungen im PDF-Format, also sogenannte sonstige Rechnungen, empfangen werden. So können alle Rechnungen in einem einheitlichen Prozess verarbeitet werden. Das ist wichtig, denn mindestens für den Zeitraum der vom Gesetzgeber eingeräumten Übergangsfristen – beim Rechnungsversand bis Ende 2027 – ist zu erwarten, dass ein Teil der Eingangsrechnungen nicht in einem E-Rechnungsformat vorliegt.

Im Gegensatz zu E-Rechnungen werden die sonstigen Rechnungen allerdings nicht direkt im Postfach ausgelesen, sondern einfach nach DATEV Unternehmen online weitergeleitet, wo sie die etablierten Prozesse mittels OCR-Erkennung durchlaufen.

Das E-Rechnungspostfach dient auch als zentrale Komponente für die Validierung und Visualisierung.

Bestens aufgestellt für die Zukunft

Neben den Vorteilen, die die E-Rechnungsplattform im Hinblick auf die Digitalisierung der Finanzbuchhaltung bringt, sorgt sie auch schon heute dafür, dass Steuerberatungskanzleien und Mandantenunternehmen für künftige Entwicklungen hervorragend aufgestellt sind. So liefert sie bereits die Basis für die voraussichtlichen Anforderungen der Meldepflicht steuerrelevanter Rechnungsdaten, die die Finanzbehörden für 2028 planen. Die neue Deklarationspflicht dieses Meldeverfahrens zur Umsatzsteuerbekämpfung wird sich über die E-Rechnungsplattform komfortabel erfüllen lassen.

Zur Nutzung von Angeboten der E-Rechnungsplattform wie dem neuen E-Rechnungspostfach ist eine Registrierung notwendig. Registrieren können sich DATEV-Mitglieder ebenso wie ihre Mandanten und Unternehmen, die noch nicht von einem DATEV-Mitglied betreut werden, unter [e-rechnungsplattform.apps.datev.de/register](https://form.apps.datev.de/register). ●

BENEDIKT LEDER

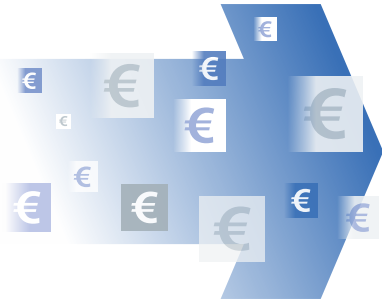
Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/e-rechnung

Im Januar 2025 startet übrigens die zweite Phase der E-Rechnungskampagne von DATEV. Dann wird Philipp Lahm als Testimonial der E-Rechnung und DATEV zu weiterer Aufmerksamkeit verhelfen – unter anderem in einem neuen TV-Spot.

Jetzt heißt es: handeln!



E-Rechnungspflicht | Kanzleien müssen sich und ihre Mandanten vorbereiten und fit machen. Das sieht auch Henning Berger von der BHK Steuerberatungsgesellschaft aus Marienheide so. Im Gespräch zeigt sich der Steuerberater zuversichtlich und erklärt, warum er in der E-Rechnung eine große Chance für Steuerberatungskanzleien sieht.

Dietmar Zeilinger

Henning Berger leitet seit 2008 eine innovative Kanzlei, die sich durch eine doppelte Zertifizierung und eine starke EDV-Affinität auszeichnet. „2008 bin ich als Partner eingetreten“, erzählt der Steuerberater. Seine Vision sei es gewesen, aus einer traditionellen Kanzlei ein modernes Rennpferd zu machen. Dieser Wandel beinhaltete eine umfassende Digitalisierung und die Implementierung von Qualitätsmanagementprozessen. „Mittlerweile haben wir den Weg der kleinen Schritte eingeschlagen und konsequent an unserer Digitalisierung gearbeitet“, betont Henning Berger. Die Kanzlei habe sich kontinuierlich weiterentwickelt und sei heute bestens aufgestellt, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen.

E-Rechnungspflicht – ein Meilenstein

Am 1. Januar 2025 tritt die E-Rechnungspflicht in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen Unternehmen zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten zu können. Für Henning Berger und seine Kanzlei bedeutet dies zweierlei: „Der erste Punkt ist der leistungserstellende Prozess. Dadurch, dass wir seit gut 15 Jahren alle Fibus digital laufen haben, war schnell klar, dass wir bei dem Thema keine großen Baustellen haben werden. Wir müssen vielleicht noch bei einigen Tools nachjustieren, sind aber ganz gut aufgestellt.“ Der zweite Punkt betrifft die Beratungsleistungen: „Was aus Kanzleisicht eine große Rolle spielt, ist die Frage, wie wir damit auch Leistungen generieren – sowohl bei unseren Mandanten als auch bei anderen Unternehmen, die noch nicht dazu zählen. Bei der Erstellung der Fibu ist es mir letztendlich egal, ob 500 oder 2.000 Buchungssätze automatisiert durchlaufen.“ Für Henning Berger steht fest: „Die technische Seite ist die eine Sache, aber die zukünftigen Beratungsleistungen und Change-Prozesse, die in den Unternehmen aufkommen, sind eine große Chance.“

Schulungen und interne Prozesse

Um sich auf die E-Rechnungspflicht vorzubereiten, hat der Steuerberater seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfas-

send geschult. „Wir haben einen jüngeren Berufskollegen und mich erst mal zu einer Fortbildung geschickt. Dort haben wir uns das Basiswissen erarbeitet“, erklärt er. „Dann gab es die nächste Fortbildung, in der die prozessverantwortliche Person für die Fibu mit dabei war. Im Anschluss haben wir eine Tipps- und Tricks-Runde zum Thema in der Kanzlei etabliert, die alle 14 Tage stattfindet.“ Diese kontinuierliche Weiterbildung und der regelmäßige Austausch stellen sicher, dass alle Mitarbeiter stets auf dem neuesten Stand sind. Zudem hat die Kanzlei eine Beratung für Unternehmen entwickelt: „Wir haben den Erstberatungsprozess bei den Unternehmen in DATEV ProCheck kreiert. Hier geht es auch darum, erst mal zu zeigen, was die E-Rechnung überhaupt ist und wo die Herausforderungen liegen.“

DATEV-Unterstützung und Informationsbasis

Auf die Frage, ob DATEV bei der Vorbereitung auf die E-Rechnungspflicht geholfen hat, antwortet Henning Berger: „Man saugt zunächst mal alles auf, was man irgendwie bekommt. Dadurch, dass wir von Anfang an bei dem Thema ziemlich weit waren, mussten wir gar nicht allzu tief auf das Informationsangebot von DATEV zugreifen.“ Aber eines sei auch zu sehen: Das Portfolio von DATEV sei bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestens gerüstet für die kommende E-Rechnungspflicht, sowohl in der Kanzlei als auch bei den Mandanten. Die Kanzlei nutze die bereitgestellten Informationen als Basis und ergänze sie durch eigene Recherchen und Netzwerke. Diese Herangehensweise ermögliche es der Kanzlei, stets einen Schritt voraus zu sein und schnell auf neue Entwicklungen zu reagieren.

Automatisierung und höhere Effizienz

Für gut aufgestellte Kanzleien sieht Henning Berger große Vorteile in der Umstellung auf die E-Rechnung: „Es ist ein hoher Automatisierungsgrad, der da plötzlich mit reinkommt. Unser Deckungsbeitrag wird viel größer werden.“ Die Automatisierung der Prozesse führt zu einer höheren Effizienz und

einer schnelleren Bearbeitung von Finanzbuchhaltungen. „Ich erinnere mich noch an den Kontoauszugs-Manager. So ähnlich stelle ich mir das jetzt auch wieder vor.“

Anpassung der internen Prozesse

Auch für die Mandanten bringt die E-Rechnungspflicht Vorteile, insbesondere in der Reduzierung von Verwaltungsarbeit. „Unser Zielprozess ist, dass automatisiert Daten bei den Mandanten eingehen und automatisiert an uns weitergeleitet werden“, erläutert Henning Berger. Allerdings seien Veränderungen in den Unternehmen notwendig, um diese Prozesse zu implementieren: „Menschen sind Gewohnheitstiere, besonders Geschäftsführer, die sich ungern verändern.“ Die Einführung der E-Rechnung erfordere daher eine umfassende Anpassung der internen Prozesse und eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. „Der gesamte Unternehmensprozess vom Anfang bis zum Ende kann viel schlanker aufgestellt werden. Das betrifft auch die Verfahrensbeschreibung und die Themen, die damit verbunden sind.“ Der Steuerberater sieht hierin eine große Chance, die Effizienz und die Transparenz in den Unternehmen zu erhöhen und die Prozesse zu optimieren: „Die Chance bei Mandanten besteht auch darin, die Unternehmen ab 2025 – und wahrscheinlich dann die zwei Jahre danach – runderneuert und zukunftssicher aufzustellen, auch und gerade im Hinblick auf Personalknappheit.“

Praxisorientierte Beratung

Die BHK Steuerberatungsgesellschaft hat einen klaren Plan, wie sie ihre Mandanten auf die E-Rechnungspflicht vorbereitet. „Wir haben die Mandanten angeschrieben und ihnen signalisiert, dass wir die Wege schon skaliert haben“, berichtet er. In persönlichen Gesprächen würden die Mandanten über die wichtigsten Punkte informiert: „Sie müssen nicht einen Newsletter mit fünf Seiten bekommen, sondern einfach nur wissen, wie es in der Praxis funktioniert.“ Dieser praxisorientierte Ansatz stelle sicher, dass die Mandanten die neuen Anforderungen verstehen und umsetzen könnten.

Reformationsprozesse und neue Geschäftsfelder

Berger sieht in der Einführung der E-Rechnung einen Wendepunkt für die Steuerberatungsbranche: „Es ist ein Gamechanger, der da kommt. Er wird auch unsere ganze Branche komplett durcheinanderwirbeln. Ich sehe die E-Rechnung als eine riesige Chance für gut aufgestellte Kanzleien, sich weiterzuentwickeln und neue Beratungsleistungen zu implementieren.“ Henning Berger selbst bildet sich auch weiter, um diese neuen Anforderungen zu meistern: „Ich mache gerade eine Fortbildung zum Transformationscoach. Die Beratungsleistung, die wir in der Vergangenheit zwischen Tür und Angel bei den Mandanten gemacht haben, braucht Struktur.“

Industrie versus Handwerk

Besonders Industrieunternehmen würden von der E-Rechnung profitieren, glaubt Henning Berger: „Diese haben durch die Komplexität der Unternehmensprozesse einen anderen Background, um die E-Rechnung zu implementieren.“ Handwerksunternehmen hingegen seien oft noch traditioneller aufgestellt und könnten Schwierigkeiten haben, die notwendigen Veränderungen anzustoßen. Diese Unternehmen hätten oft nicht die notwendige Struktur und die Ressourcen, um die E-Rechnung effizient umzusetzen.

DATEV E-Rechnungsplattform – früh registrieren

Mit Blick auf die Zukunft und die Meldepflicht, die voraussichtlich im Jahr 2028 kommen wird, sieht Henning Berger die frühe Registrierung auf der DATEV E-Rechnungsplattform als strategischen Vorteil: „Ich liebe es, vorne dabei zu sein und zu sehen, was sich ändert.“ Für ihn und seine Mandanten sei die frühe Registrierung auf der DATEV-Plattform ein wichtiger Schritt, um auf zukünftige Entwicklungen vorbereitet zu sein. „Ich hasse es, wenn ich plötzlich Dinge, die ich im Vorfeld kreiert habe, wieder umgestalten muss.“

Wachstum und neue Beratungsleistungen

Henning Berger sieht die E-Rechnungspflicht nicht als Belastung, sondern als Chance für seine Kanzlei und seine Mandanten. Durch Automatisierung und effiziente Prozesse können neue Beratungsleistungen entwickelt und bestehende optimiert werden. „Für gut aufgestellte Kanzleien ist sie eine riesige Wachstumschance für die Zukunft.“ Durch eine strukturierte Herangehensweise und eine enge Zusammenarbeit mit den Mandanten können die neuen Anforderungen effizient umgesetzt werden. ●

DIETMAR ZEILINGER

Redaktion DATEV magazin

UNSER GESPRÄCHSPARTNER



HENNING BERGER

Steuerberater der BHK
Steuerberatungsgesellschaft mbH
in Marienheide

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/e-rechnung

Der digitale Wolf im Schafspelz

Deepfakes | Täuschend echt gefälschte Videos oder Audioaufnahmen können enormen Schaden anrichten. Auch in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen.

Astrid Schmitt



Der Schaden durch ein Audio-Deepfake, dem im Jahr 2020 Bankmitarbeiter in Hongkong aufgesessen waren, betrug 35 Millionen Dollar. Deepfakes wurden aber auch schon eingesetzt, um Führungskräfte oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch gefälschte Videos in kompromittierenden Situationen zu diskreditieren. Sie sind eine der größten Bedrohungen für die Integration von Informationen in der digitalen Welt. Diese mittels künstlicher Intelligenz (KI) erstellten, täuschend echt wirkenden Fälschungen von Bildern, Videos oder Audiodateien stellen eine neue Herausforderung für die Verifikation von Informationen dar.

Gefahr für Wirtschaft und Gesellschaft

Diese Fälschungen können dazu verwendet werden, Personen oder Aussagen in falschen Kontexten darzustellen oder gar völlig neue, gefälschte Inhalte zu erstellen. Dies birgt

nicht nur für die öffentliche Meinungsbildung Risiken, sondern auch für sensible Bereiche wie den Steuer- oder Wirtschaftsprüfungssektor, in dem die Authentizität von Dokumenten und Aussagen von entscheidender Bedeutung ist. Eine gefälschte Erklärung oder ein manipuliertes Video könnte nicht nur den Ruf eines Unternehmens schädigen, sondern auch rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Gefahr besteht, dass falsche Informationen die Grundlage für weitreichende Entscheidungen werden, die auf unzutreffenden Daten basieren.

Zudem könnten Deepfakes in der politischen Landschaft verwendet werden, um Desinformationen zu verbreiten und die öffentliche Meinung zu manipulieren. In Zeiten, in denen Vertrauen in öffentliche Institutionen und Medien ohnehin stark unter Druck steht, kann die Verbreitung von Deepfakes dieses Vertrauen weiter untergraben. Es gibt bereits Vorfälle, bei denen gefälschte Videos und Audios in Wahlkämpfen ein-

gesetzt wurden, um politische Gegner zu diskreditieren oder Fehlinformationen zu verbreiten.

Verifikation als Schlüssel zur Sicherheit

Die wichtigste Frage ist also: Wie erkennen wir Deepfakes und wie können wir uns schützen? Die Verifikation von Informationen ist in der digitalen Welt unerlässlich. Dabei handelt es sich um einen Prozess, bei dem die Echtheit und die Quelle von Inhalten überprüft werden. Dieser Prozess kann im Rahmen von Social-Engineering-Aktivitäten (siehe auch „Die dunkle Seite der IT“ im DATEV magazin 10/2024) in verschiedenen Schritten erfolgen, die von der Analyse der Quelle bis hin zur technischen Prüfung von Bild- und Audiodateien reichen.

Einige Beispiele für praktische Ansätze zur Verifikation:

Bilder-Rückwärtssuche: Nutzen Sie Suchmaschinen wie Google Lens oder TinEye, um herauszufinden, ob ein Bild bereits früher online gestellt oder in einem anderen Kontext verwendet wurde. Dies hilft, mögliche Manipulationen zu identifizieren. Eine solche Rückwärtssuche kann auch dabei helfen, den Ursprung eines Bildes zu ermitteln und zu prüfen, ob es in einem glaubwürdigen Zusammenhang verwendet wird.

Überprüfung von Social-Media-Profilen: Achten Sie darauf, ob der Account, von dem ein Beitrag stammt, verifiziert ist. Aber Vorsicht: Ein blaues Häkchen ist kein endgültiger Beweis für die Echtheit. Es ist wichtig, auch andere Indikatoren zu prüfen, wie etwa die Anzahl und die Art der Follower, die Konsistenz der Beiträge und die Verlinkungen zu verifizierten Websites oder Profilen.

Analyse der Metadaten: Mit Tools wie Exify können Sie die Metadaten von Bildern analysieren und so Hinweise auf Manipulationen entdecken. Diese Metadaten können Informationen wie das Aufnahmedatum, den Aufnahmeort und die verwendete Kamera enthalten. Abweichungen oder unlogische Daten in den Metadaten können ein Hinweis auf eine Fälschung sein.

Gesunder Menschenverstand und Skepsis: Hinterfragen Sie stets die Logik und die Details des Gesehenen. Stimmen Zeit, Ort und Kontext überein? Wenn etwas zu gut aussieht, um wahr zu sein, ist es möglicherweise nicht echt. Dieser Ansatz gilt nicht nur für Bilder und Videos, sondern auch für textbasierte Inhalte, bei denen der Kontext und die Quellenangaben sorgfältig geprüft werden sollten.

Weitere Maßnahmen zur Absicherung

Neben diesen technischen Überprüfungen ist es entscheidend, präventiv tätig zu werden. Eine kontinuierliche Schulung

und Sensibilisierung von Mitarbeitern für die Gefahren von Deepfakes kann wesentlich dazu beitragen, die Risiken zu minimieren. Unternehmen sollten klare Protokolle entwickeln, um im Verdachtsfall schnell und effektiv handeln zu können. Dabei ist es auch wichtig, eine Kultur der Transparenz zu fördern, in der Fehlritte offen kommuniziert werden, um das Vertrauen in die Institution zu bewahren.

Zudem gibt es eine Reihe von Software-Lösungen und Tools, die speziell zur Erkennung von Deepfakes entwickelt wurden.

Diese Technologien nutzen fortschrittliche Algorithmen, um Anomalien in digitalen Medien zu identifizieren. Unternehmen sollten überlegen, solche Tools in ihre IT-Infrastruktur zu integrieren, um eine zusätzliche Sicherheitsebene zu schaffen.

Auch auf rechtlicher Ebene gibt es Entwicklungen, die darauf abzielen, den Missbrauch von Deepfakes einzudämmen. Einige Länder haben bereits Gesetze erlassen, die die Erstellung und Verbreitung von Deepfakes unter Strafe stellen, insbesondere wenn sie dazu dienen, Personen oder Unternehmen zu schaden. Es ist wichtig,

sich über die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu informieren und diese in die eigenen Compliance-Richtlinien zu integrieren.

Wissen ist Macht: Bleiben Sie einen Schritt voraus

Die digitale Welt verändert sich rasant. Es ist wichtig, stets über die neuesten Technologien und Manipulationstechniken informiert zu bleiben. Verlassen Sie sich niemals auf eine einzige Informationsquelle, sondern vergleichen Sie verschiedene Berichte und prüfen Sie deren Übereinstimmung. Eine zweite Meinung kann oft Klarheit schaffen. Es ist daher ratsam, verdächtige Inhalte im Team zu diskutieren, um gemeinsam zu einer fundierten Einschätzung zu kommen. ●

ASTRID SCHMITT

Redaktion DATEV magazin

Wie erkennen wir Deepfakes und wie können wir uns schützen? Die Verifikation von Informationen ist in der digitalen Welt unerlässlich.

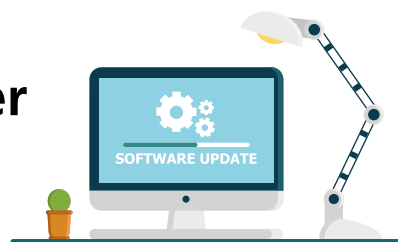
MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/ki

Software-Bereitstellung zum Jahreswechsel

Neue Programmversionen Ende Dezember

Update | Die Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen zum Jahreswechsel stehen Ende Dezember zum elektronischen Abruf bereit.



Zum Update-Termin Ende Dezember 2024 gibt es die neuen Programmversionen mit den gesetzlichen Änderungen. Voraussetzung für die Installation ist das Haupt-Release DATEV-Programme 18.0 vom August 2024. Wir empfehlen, generell bereitstehende Software möglichst bald zu installieren.

DATEV-Rechnungswesen-Programme und DATEV Mittelstand

Bereits ab Ende November 2024 steht für alle DATEV-Rechnungswesen-Programme ein Service-Release mit den vorläufigen Standarddaten für 2025 (eingeschränkter Funktionsumfang) zur Verfügung.

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact und DATEV Mittelstand Faktura (Freischaltcode)

Die Freischaltcode-Versionen von DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact und DATEV Mittelstand Faktura stehen voraussichtlich ebenfalls ab Ende

Dezember 2024 per ISO-Download bereit. Weitere Informationen finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1008475.

Support-Ende von Windows 10 im August 2025

Microsoft beendet den Support von Windows 10 im Oktober 2025 und stellt ab diesem Zeitpunkt keine Sicherheits-Updates mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund endet die DATEV Support- und Beratungszusage für Windows 10 mit dem Haupt-Release DATEV-Programme 19.0 (voraussichtlich im August 2025). Seit den DATEV-Programmen 18.0 (August 2024) werden Systeme mit Windows 10 in der Voraussetzungsprüfung zu Beginn der Installation gelb gekennzeichnet. Mehr Informationen finden Sie unter www.datev.de/hilfe/1080690.

Betriebssystem aktuell halten

Bevor Sie die Installation der DATEV-Programme starten, installieren Sie alle Windows Updates. Informationen zum Um-

gang mit Updates von Microsoft finden Sie unter www.datev.de/hilfe/0908587.

Erhöhen Sie die Ausfallsicherheit

Ein an Ihre Systemumgebung angepasstes Sicherungskonzept schützt Sie vor Datenverlust. Kontrollieren Sie sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einer Aktualisierung Ihr bestehendes Sicherungskonzept. Mehr dazu unter www.datev.de/hilfe/1013210.

MEHR DAZU

Informationen zu Update-Terminen und Programmänderungen go.datev.de/myupdates

DATEV Hilfe-Center www.datev.de/hilfe

DATEVasp- und DATEV-SmartIT-Kunden finden Termine für anstehende Software-Installationen in ihrem Serviceportal.

Prime Legal AI

Erste KI-Schnittstelle im Anwaltsbereich

Künstliche Intelligenz | Routineaufgaben digitalisieren oder Akten automatisch durchsuchen – das schafft Erleichterung im Alltag in Rechtsanwaltskanzleien. Mit einer neuen Software-Lösung kommt mehr Geschwindigkeit in die Prozesse. Akten werden so rückblickend zum wertvollen Wissensschatz.

„Einfach machen, neugierig sein und bleiben“ – das ist die Herangehensweise, mit der sich Jan Schätzel, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei KSB INTAX aus Hannover, sämtlichen Themen in Bezug auf künstliche Intelligenz (KI) in seinem beruflichen Umfeld nähert. Daher verwundert es nicht, dass er zu den ersten Nutzern der DATEV-Schnittstelle zum KI-Tool Prime Legal AI gehört.

Die Vorteile bei der richtigen Nutzung KI-gestützter Tools liegen auf der Hand: „Durch die Automatisierung routinemäßiger Aufgaben können Anwälte ihre Arbeitszeit effizienter nut-

zen, sich stärker auf strategische und beratende Tätigkeiten konzentrieren und dadurch die Mandantenzufriedenheit erhöhen“, erklärt Michael Friedmann, Rechtsanwalt und Gründer der Legal-Tech-Firma QNC, unter deren Dach er die Plattformen 123recht.de, frag-einen-anwalt.de und eben auch Prime Legal AI vereint.

Smarte Unterstützung für Kanzleien und Rechtsabteilungen

Friedmanns Prime Legal AI unterstützt Nutzerinnen und Nutzer bei der juristischen Suche, bei der Recherche, beim

Schreiben und bei der Anonymisierung von Inhalten. Das Tool gibt Mitarbeitenden in Rechtsanwaltskanzleien oder Rechtsabteilungen die Möglichkeit, öffentliche juristische Datenbanken in natürlicher Sprache zu durchsuchen. Das angezeigte Ergebnis steht dabei nicht für sich, sondern kann auch Hinweisgeber für weitere Recherchequellen sein. Nicht nur öffentliche Datenbanken können Grundlage der Informationsbeschaffung sein. So ist es mithilfe von Prime Legal AI möglich, mit einer KI-Lösung aus einer Akte heraus zu arbeiten und sämtliche Kanzleidokumente als Arbeitsgrundlage heranzuziehen.

KI hebt den Wissensschatz

Modernste generative Sprachmodelle wie GPT-4o oder Claude 3.5 Sonnet helfen, auch kanzlei- oder unternehmensinterne Schriftstücke in natürlicher Sprache zu befragen und daraus – ganz ohne Halluzinationen – Antworten oder Rechercheimpulse zu generieren.

Akten bekommen dabei eine neue Funktion: Sie bilden eine wertvolle Basis zur Wissens- oder Entwurfsrecherche, die immer weiter auf- und ausgebaut werden kann und als reicher Erfahrungsschatz dient, der immer zur Verfügung steht.

Rechtsanwalt Schätzel führt aus, inwieweit seine Kanzleiarbeit von der Nutzung von Prime Legal AI profitiert: „Mit Prime Legal AI kann das Knowledge-Management auf eine neue Stufe gebracht werden, indem die kanzleieigenen Daten intelligent nutzbar gemacht werden. Durch die Umsetzung der Use Cases können lästige analoge Arbeitsschritte automatisiert werden. Dadurch kann die Kanzlei schneller, effizienter und kostengünstiger arbeiten.“ Michael Friedmann schätzt, dass je nach Use Case rund 30 bis 85 Prozent der Zeit eingespart werden können.

Komplexe Aufgaben leicht gemacht:

Prime Legal AI im Einsatz

Für seine Kunden hat Friedmann schon viele Use Cases umgesetzt. Beispiele kann er zahlreiche nennen: Verträge prüfen und schreiben, Klagen und Klageerwiderungen schreiben, rechtliche Fragen beantworten oder Sachverhalte juristisch prüfen und entsprechende Schreiben erstellen.

„Auch sehr viel kompliziertere Tätigkeiten, wie Betriebskostenabrechnungen zu prüfen, sind mit Prime Legal AI möglich. Einfach den Mietvertrag zusammen mit der aktuellen Abrechnung, der Vorjahresabrechnung und den Belegen

hochladen und Prime Legal AI prüft automatisch, was umlagfähig ist, ob die Schlüssel korrekt angewandt wurden, Steigerungen plausibel und nachvollziehbar sind oder Rechenfehler gemacht wurden. Innerhalb von ein paar Minuten habe ich dann Arbeit erledigt, die sonst sehr schnell eine halbe Stunde und länger dauert“, so Friedmann.

Für Jan Schätzel sind zwei Voraussetzungen wichtig: realistische Erwartungshaltungen der Kollegen bei der Arbeit mit KI-gestützter Software sowie überhaupt die Bereitschaft zu deren Nutzung. Schließlich geht es nicht darum, die gesamte Arbeit der KI zu übergeben.

DATEV bietet neue Schnittstelle zu Prime Legal AI

Als erster Kanzlei-Software-Anbieter stellt DATEV seit Herbst 2024 allen Kunden von DATEV Anwalt classic eine eigene Schnittstelle zu Prime Legal AI zur Verfügung. Die Schnittstelle ermöglicht es, Dokumente medienbruchfrei aus Dokumentenablagen oder dem DMS in Prime Legal AI zu übertragen. Sämtliche übertragene Dokumente sind jederzeit nachverfolgbar.

Im Zuge der Übertragung findet eine De-Identifizierung der betreffenden Dokumente statt. Die Anonymisierungslösung wurde eigens von QNC konzipiert und stellt die DS-GVO-konforme Nutzung zu jeder Zeit sicher. Michael Friedmann und sein Team stehen dabei für sämtliche Themen rund um die Einrichtung des Tools und dessen Support zur Verfügung.

Fragt man Jan Schätzel, was er von der Arbeit mit Prime Legal AI in der Zukunft erwartet, so fällt seine Antwort eindeutig aus: „Ich wünsche mir, dass sich verschiedenste Use Cases etablieren, so dass Prime Legal AI in der täglichen Arbeit gut genutzt wird und die Kollegen künftig von allein erkennen, wo KI sinnvoll eingesetzt werden kann.“



MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/ki

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Titelthema und Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Monika Krüger, Stephan Kuhn, Dirk Utecht | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



**ARTUR RADKE UND
DANIEL DOMINGUEZ
SCHMEISSER**

Steuerberater und Dozenten für Erbschaftsteuer bzw. Steuerberater und Zertifizierter Testamentsvollstrecker (IFU)

Kooperation statt Konkurrenz

Die NOVUS Steuerberater PartG mbB in Düsseldorf ist eine höchst ungewöhnliche Kanzlei – und dies gleich in mehrerer Hinsicht: Da sind einmal die beiden bemerkenswert jungen Partner Artur Radke und Daniel Dominguez Schmeißer, beide erst 30 Jahre alt und dennoch bereits gestandene Steuerberater mit eigener Kanzlei. Da ist die Spezialisierung – nicht als Ergebnis langjähriger Berufserfahrung, sondern programmatisch vom Start weg – und dann noch deren Ausrichtung: auf Erbschaft, Schenkung, Vermögensnachfolge und Testamentsvollstreckung, Themen, die man eher im Portfolio silbergrauer Best Ager über 50 vermuten würde. Doch der Reihe nach.

Treffen der Generationen

Kennengelernt haben sich die beiden über das Forum Junge Steuerberater beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV). „Artur hatte schon zuvor viel mit steuerli-

chen Fragen rund um Erbschaft und Schenkung zu tun“, erklärt Daniel Dominguez Schmeißer, „ich mit Unternehmensbewertung, und wenn man das gemeinsam macht, ergeben sich eine Menge Synergieeffekte – so kam 2023 die NOVUS Steuerberatung in die Welt.“

Die Mandantinnen und Mandanten gehören natürlicherweise einer ganz anderen Altersgruppe an, denn die Weitergabe von Vermögenswerten beschäftigt Menschen eher im Herbst ihres Lebens. „Natürlich ist es eine besondere Herausforderung, mit Mandanten eine Vertrauensbasis aufzubauen, die teilweise doppelt so alt sind wie wir“, ergänzt Artur Radke. „Hinzu tritt, dass die

Häufig sind zukünftigen Erblässern die Werte gar nicht bewusst, die auf dem Spiel stehen.

Trennung von Vermögen, das man sich ein Leben lang aufgebaut hat, für die meisten Menschen ein sehr emotionaler Vorgang ist. Das erfordert ein hohes Maß an Sensibilität, die noch mehr gefordert ist, wenn wir es mit mehreren Erben und zum Teil trauernden Hinterbliebenen zu tun haben. Hier ist vor allem Daniel nah dran, der auch zertifizierter Testamentsvollstrecker ist.“ Artur ergänzt als Fachberater für Unternehmensnachfolge: „Beides schafft Vertrauen. Am liebsten haben wir stets beide Generationen gemeinsam am Tisch und sehen uns dann auch in der Rolle eines Mediators mit der Aufgabe, bei optimaler steuerlicher Gestaltung des Übergangs ein umfassendes Einvernehmen zwischen

beiden Seiten herzustellen.“ Daniel Dominguez Schmeißer fährt fort: „Häufig sind sich künftige Erblässer der Werte gar nicht recht bewusst, die auf dem Spiel stehen, und welche steuerlichen Probleme auf ihre Nachkommen zukommen, wenn die Weichen nicht beizeiten gestellt werden.“

Projektarbeit statt Routine

Beide arbeiten in der NOVUS Steuerberatung einstweilen ohne Mitarbeiter. „Im Grunde machen wir reine Projektarbeit“, sagt Artur Radke und er relativiert sogleich den Einwand, dass sich so doch schwerlich ein Mandantenstamm etablieren lässt: „Das ist richtig, aber größere Vermögensübertragungen ziehen sich durchaus über einen längeren Zeitraum hin. Wir wollen Projektarbeit machen und waren völlig überrascht, welche Nachfrage hier besteht.“ Daniel Dominguez Schmeißer bestätigt: „Auch seitens der Kollegen übrigens, denen zuweilen einfach das fachspezifische Wissen oder die Zeit zum Einarbeiten fehlt und für die wir entweder als Ghostwriter im Hintergrund arbeiten oder – für den Mandanten ganz transparent – als Teilprojektverantwortliche hinzugezogen werden.“

Artur Radke unterstreicht: „Wir haben dabei von Anfang an ganz klar auf Kooperation statt auf Konkurrenz gesetzt und haben darum im Nu ein stetig wachsendes Netzwerk aufgebaut, das auch Notare, Anwälte und Immobilienexperten einschließt, mit denen wir in ständigem Austausch sind. Andere Steuerberater empfehlen ihre Mandanten darum vertrauensvoll an uns weiter. Dieses Vertrauen freut uns sehr.“

Wissen für den Berufsstand

Das fehlende Know-how im Bereich Erbschaft- und Schenkungsteuer ist darum ein weiteres Thema, dessen sich Artur Radke annimmt, indem er bereits seit Längerem entsprechende Lehrtätigkeiten ausübt. Die Lehrtätigkeit für angehende wie bereits ausgebildete Steuerberater in Zusammenarbeit mit Dr. Bannas sowie dem IFU-Institut soll demnächst mit Daniel Dominguez Schmeißer noch um einen Podcast, regelmäßige Blogbeiträge sowie YouTube-Videos ergänzt werden. „Wir sehen einfach Handlungsbedarf und wollen dem Markt hier spezifische Kenntnisse vermitteln“, erläutert Artur Radke. „Unsere Lehrtätigkeit soll auch künftig eine große Rolle spielen. Außerdem haben wir ein Thema, das in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird: die Internationalisierung, denn ver- und geerbt wird immer mehr auch über Landesgrenzen hinweg.“ Die Arbeit – so viel ist sicher – wird diesen beiden sympathischen Beratern so bald nicht ausgehen. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf – **wir unterstützen Sie dabei.**

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

initiative-gemeinsam-handeln.de

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON
BStBK | **DStV** | **DATEV**